

N r .	Behörden / Bür-	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
1.	Polizeidirektion Künzelsau	28.09.12		Beim jetzigen Stand der Planung können aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Angaben gemacht werden. Bei der Konkretisierung der Änderungen werden wir aber gerne unsere verkehrspolizeiliche Sicht mit in das Vorhaben einbringen.	---
2.	Bürgermeisteramt Ravenstein	12.10.12		Keine Anregungen und Bedenken	---
3.	Stadtverwaltung Bad Mergentheim	10.10.12		Gegen die geplanten Konzentrationszonen Nr. 8/7 und 8/6 sind keine Bedenken erhoben. Durch die Fläche Nr. 8/5 werden die Interessen der Bewohner unseres Stadtteils Rengershausen aufgrund der geringen Abstände betroffen. Zu den Gebäuden Uhlbachweg 41 und 42 werden nach unserer Einschätzung keine ausreichenden Abstände eingehalten und insbesondere zum Gebäude Nr. 42 die angegebenen 500 m zu Ausiedlerhöfen noch unterschritten. Zum Ortsrand des Stadtteils Rengershausen werden nur 700 m Abstand eingehalten. Im Interesse des Anwohnerschutzes vor Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen bitten wir nachdrücklich darum, die Fläche an der Gemarkungsgrenze zurückzunehmen und einen Abstand von 1.000 m zur Bebauung auf Gemarkung Rengershausen einzuhalten. Das würde den Regelungen der Gemeinde Mulfingen mit einem einheitlichen Siedlungsabstand von 1.000 m entsprechen (vgl. Fläche Nr. 8/7). In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass der Gemeinderat der Stadt Bad Mergentheim im Regelwerk zur Standortanalyse einen einheitlichen Siedlungsabstand von 950 m zugrunde gelegt hat.	Die Zone wird angepasst, so dass der Abstand von 500m eingehalten wird. Die Wahl der Abstände zu Siedlungsflächen orientiert sich an den Bestimmungen des BImSchG und des Winderlasses des Landes Baden Württemberg, daher wird daran festgehalten.
4.	Industrie- und Handelskammer Heilbronn- Franken	28.09.12		Keine Anregungen und Bedenken.	---
5.	Handwerkskam- mer Heilbronn - Franken	26.09.12		Keine Anregungen und Bedenken.	---
6.	OB Services Im- mobilien GmbH	18.09.12		Keine Anregungen und Bedenken.	---
7.	Stadtverwaltung Niederstetten	18.09.12		Keine Anregungen und Bedenken.	---

N r .	Behörden / Bür-	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
8.	EnBW Regional AG	14.09.12		Keine Anregungen und Bedenken. Keine weitere Beteiligung notwendig.	---
9.	Stadt Boxberg	13.09.12		Keine Anregungen und Bedenken.	---
10.	Bürgermeisteramt Blaufelden	12.09.12		Den Unterlagen konnten wir entnehmen, dass die Planung die Ortschaften der Nachbargemeinde Blaufelden ignoriert. Die von Ihnen ausgewiesene Konzentrationszone 8/1 reicht bis auf ca. 250 m an unsere Ortschaft Brüchlingen heran. Dieser Planung widersprechen wir und fordern, hier ebenfalls einen Abstand von 1.000 m einzuhalten. Der Gemeinderat der Gemeinde Blaufelden hat wie auch Mulfingen diesen Abstand beschlossen.	Der Abstand der Konzentrationszone 8/1 zu Brüchlingen wird angepasst.
11.	Landratsamt Hohenlohekreis – Fluneuordnungsamt	11.09.12		Keine Anregungen und Bedenken. Keine weitere Beteiligung notwendig.	---
12.	EnBW Regional AG	14.10.12		Die Leitungen bei der weiteren Planung bitte berücksichtigen. Eine Einspeisung der Windenergieanlagen in das Stromnetz der EnBW ist grundsätzlich möglich. Zur Anbindung der Einspeiseanlagen müssen wir unsere Netze erweitern bzw. anpassen. In welchem Ausmaß dies notwendig wird, können wir erst im Zuge der Bearbeitung der Einspeiseanfragen beurteilen. Einspeisezusagen werden nach Vorliegen von Leistungswerten nach einer gesonderten Netzprüfung erteilt.	Zur Kenntnis genommen.
13.	Stadtwerk Tauberfranken GmbH	10.10.12		Nördlich von Klepsau-Laibach haben Sie eine Konzentrationszone für Windkraftanlagen ausgewiesen. Ab Klepsau durchquert diese Zone unsere Erdgashochdruckleitung nach Assamstadt. Gegen die Erstellung von Windkraftanlagen im Bereich unserer Erdgasversorgungsleitung erhebt das Stadtwerk Tauberfranken Einwände. Aus sicherheitstechnischen Gründen ist ein Mindestabstand von 200m zu unseren Erdgasversorgungsleitungen dringend erforderlich.	Siehe Stellungnahme 21 vom Stadtwerk Tauberfranken
14.	Stadt Langenburg	05.10.12		Die Fläche 8/1 grenzt direkt an die Gemarkung Langenburg an. Die Ausschlusskriterien/ Tabubereiche der Gmde Mulfingen sollen auch auf die Siedlungen und Campingplätze auf Gemarkung Langenburg Gültigkeit haben. Darüber hinaus sollte als weitere Anregung ein Abstand von 1.000m zur Hangkante des Jagsttals von Windkraftanlagen frei bleiben.	Der Abstand auf die Siedlungen und Campingplätze der Gemarkung Langenburg wird bei der weiteren Planung berücksichtigt. Es wird im Einzelfall geprüft, ob man von der Hangkante einen größeren Abstand einhält.

N r .	Behörden / Bür-	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
15	Bürgermeisteramt Assamstadt	10.10.12		<p>Die Konzentrationszone (8/6) bei Laibach sollte in ihrer nordöstlichen Ausdehnung stark eingeschränkt werden, da die geplante Konzentrationszone an das Landschaftsschutzgebiet Assamstadt angrenzt und das Landschaftsbild negativ prägt. Dieses Gebiet wird von der Assamstadter Bevölkerung als Naherholungsgebiet rege genutzt.</p> <p>Die überregional bedeutsamen religiösen Pilgerstätten "Steffeskirchle", Kreuzweg und Grotte werden negativ beeinträchtigt. Diese Pilgerstätten werden sowohl von Assamstadter Bürgern als auch von Pilgern des Katholischen Landvolkes der Stadt Bad Mergentheim aus der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der Seelsorgeeinheit Krautheim regelmäßig aufgesucht.</p> <p>Die Windkraftanlagen können vom Assamstadter Ortskern größtenteils und vor allem vom Aussiedlerhof Dacht vollständig eingesehen werden und beeinträchtigen die Wohnqualität in erheblichem Maße durch Schattenwurf (Discoeffekt) und Lärm.</p> <p>Des Weiteren sind in diesem Bereich Rotmilane gesichtet worden.</p> <p>Der Gemeindeverwaltungsverband Krautheim-Mulfingen-Dörzbach wird aufgefordert, einen einheitlichen Abstand zu Siedlungen (Wohnbauflächen, auch im Außenbereich) festzusetzen. Dieser Abstand sollte 1000 m betragen, um einen ausreichenden Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten.</p>	<p>Ein Abstand zu Landschaftsschutzgebieten erscheint nicht zielführend, da Windkraftanlagen über eine große Distanz wahrnehmbar sind. Eine Minderung der Erholungseignung eines Gebietes muss aber daraus nicht zwangsläufig resultieren.</p> <p>Im Zuge des späteren BimSch-Verfahrens wird der erforderliche Schutzabstand zum Aussiedlerhof Dacht ermittelt, so dass keine Beeinträchtigung der Wohnqualität über den gesetzliche festgelegten Schwellenwert zu erwarten ist.</p> <p>Die Artenschutzrechtlichen Belange finden im weiteren Verfahren Berücksichtigung.</p> <p>Es wird ein einheitlicher Siedlungsabstand für das gesamte Plangebiet festgelegt.</p>
16.	Regierungspräsidium Tübingen – ForstBW	12.10.12	Waldflächeninanspruchnahme	<p>Von den ausgewiesenen Flächen ist Wald betroffen. Nach Windenergieerlass Baden-Württemberg (vom 09. Mai 2012 - Az.: 64-4583/404) ist eine Windgeschwindigkeit von 5,3-5,5 m/s in 100 m über Grund nötig, um die wirtschaftliche Mindestertragsschwelle zu überschreiten; analog dazu mindestens 5,75 m/s in 140 m über Grund. In den von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen ist ein Wert von 5,5 m/s in 140 m über Grund genannt. Dieser Wert entspricht nicht der genannten Mindestertragsschwelle von 5,75 m/s in 140 m über Grund. Die Wirtschaftlichkeit der Standorte ist der Forstdirektion durch konkrete Messungen oder Wirtschaftlichkeitsberechnungen nachzuweisen, da nur bei gegebener Wirtschaftlichkeit einer Waldumwandlung zugestimmt werden kann. Der Umfang der Waldflächeninanspruchnahmen kann anhand der Unterlagen nicht abgeschätzt werden. Die angegebenen Flächenwerte beziehen sich jeweils auf ganze Gebiete. Bei den Flächen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie geht die Forstdirektion derzeit von</p>	<p>Bei der Ausweisung der Konzentrationszonen wurde der Windatlas Ba-Wü des TÜV Süd zugrunde gelegt. Darin werden keine konkreten Werte sondern Wertstufen definiert. Als Schwelle wurden in der hier vorliegenden Planung die Wertbereiche mit einer Windgeschwindigkeit von 5,5-5,75 m/s in 140m ü.NN gewählt.</p>

N r .	Behörden / Bür-	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>einem Flächenverbrauch von ca. 0,5 ha dauerhafter Waldumwandlung und 0,3 - 0,5 ha befristeter Waldumwandlung pro geplanter Windenergieanlage aus. Ab 1 ha Waldumwandlungsfläche ist eine standortsbezogene Vorprüfung, ab 5 ha eine allgemeine Vorprüfung und ab 10 ha eine Umweltverträglichkeitsprüfung nötig.</p> <p>Bei der Planung sind auch sekundäre Faktoren zu berücksichtigen, die zu einer Waldflächeninanspruchnahme führen. Beispielsweise ist es oft nötig, bestehende Waldwege auszubauen oder Kurvenradien zu vergrößern. In Einzelfällen können solche Ausbaumaßnahmen sehr aufwendig sein (z.B. Brückenbauwerke) oder naturschutzfachliche Belange können einem Ausbau entgegenstehen. Daher ist die Erschließung schon im frühen Planungsstadium zu berücksichtigen. Neben den Tabuflächen sind im Einzelfall Restriktionsflächen zu prüfen. Flächen, die als gesetzlicher Bodenschutzwald, gesetzlicher Erholungswald oder Wald mit Funktionen nach Waldfunktionenkarte ausgewiesen sind, sollten nur in Ausnahmefällen und unter Schaffung eines geeigneten Ausgleichs umgewandelt werden.</p> <p>Im Rahmen der Flächennutzungsplanung bestehen grundsätzlich zwei Darstellungsmöglichkeiten von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in den Flächennutzungsplänen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Falle der Darstellung als Flächen für Versorgungsanlagen (§ 5 Abs.2 Nr. 4 BauGB) oder Sonderbauflächen (§ 5 Abs. 2 Nr.1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 S.2 BauNVO) ist eine Umwandlungserklärung (in Aussichtstellung der Umwandlungsgenehmigung) erforderlich. Da auf der Ebene der Flächennutzungsplanung in der Regel noch keine Eingrenzung auf konkrete Standorte möglich ist, muss die gesamte Konzentrationsfläche in die forstrechtliche Bewertung einbezogen werden (vgl. Windfibel). • Erfolgt die Darstellung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Wege der überlagernden Darstellung unter Beibehaltung der Grundnutzung "Wald", so ist Voraussetzung für diese Darstellungsweise, dass die Aufstellung einzelner Anlagen mit der Grundnutzung "Wald" vereinbar ist. Die Nutzung "Waldfläche" bleibt in diesen Fällen jedoch erhalten, so dass es sich nicht um eine Darstellung einer "anderweitigen Nutzung" im Sinne des § 10 Abs. 1 LWaldG handelt. Damit ist eine formale Umwandlungserklärung nicht erforderlich. Erforderlich ist aber eine positive Stellungnahme der Forstbehörde, in deren Rahmen die Forstbehörden jeweils die gesamte Konzentrationszone prüfen und bewerten müssen. 	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird die überlagernde Darstellung gewählt.</p>

N r .	Behörden / Bür-	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			Ersatz- maßnah- men	Ausgleichsmaßnahmen für Waldflächeninanspruchnahmen sind zumindest flächengleich in Form von Ersatzaufforstungen vorzunehmen. Diese sind im Rahmen des Verfahrens nachzuweisen.	Der erforderliche Ausgleich kann erst nach der konkreten Flächenbeanspruchung bestimmt werden.
			Konzentra- tionszone 8/1	Die Fläche ist zu Teilen Privat- und Gemeindewald. Im westlichen Teil befindet sich ein Teilabschnitt im Landschaftsschutzgebiet. Im Regionalplan ist die Fläche zumindest teilweise als Bereich für Forstwirtschaft und Bereich für Erholung dargestellt. Der Teilbereich des Landschaftsschutzgebietes ist im Regionalplan als Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege dargestellt. Die Waldfunktionenkarte weist kleinere Teilflächen im Westen als Bodenschutzwald aus. Die Biotope 6725 - 4526 - 97 (Weidenklinge, geschützt nach § 30a LWaldG), 6725 - 4523 - 97 (Feldgehölz, geschützt nach § 32 NatSchG) und 6625 - 4343 - 97 (Dolinen, geschützt nach § 32 NatSchG) befinden sich in der Fläche. Im nördlichen Teil der Konzentrationszone befinden sich Bestände im Alter von 100 bis 170 Jahren mit Buche, Eiche und einem überdurchschnittlich hohem Elsbeeranteil. Im Süden des Güterstücks befinden sich einige Buchen- Eichenalholzgruppen (150 bis ca. 200-jährig). Im südlichen Gewann Mittelberg befinden sich oberhalb und unterhalb des Fahrweges strukturreiche Laubhölzer mit Buche, Eiche und sonstigen Laubhölzern, die zur extensiven Nutzung ausgewiesen sind. In diesen Bereichen ist mit artenschutzfachlichen Belangen zu rechnen. Eine Erschließung der Konzentrationszone beschränkt sich auf den südlichen Bereich. Jedoch muss davon ausgegangen werden, dass auch die vorhandenen Fahrwege für den Transport der Windenergieanlagen zu schmal und die Kurvenradien zu gering. Für den Ausbau und die Verbreiterung, sowie für den Neubau der Fahrwege sind zusätzliche, nicht unerhebliche Waldflächen nötig.	Der Teilbereich, der im Landschaftsschutzgebiet liegt, wird ausgeklammert. Die Biotopflächen befinden sich bedingt durch die generalisierte und grobe Darstellung der Konzentrationszonen zum Teil innerhalb der ausgewiesenen Flächen, eine Überplanung der Biotope wird aber nicht stattfinden, sie sind als Tabuflächen innerhalb der Konzentrationszonen zu behandeln. Die artenschutzrechtlichen Belange werden im weiteren Verfahren abgehandelt.
			Konzentra- tionszone 8/2	Die Fläche ist zu Teilen Gemeinde- und Privatwald. Das Gebiet weist teilweise eine Windgeschwindigkeit von unter 5,25 m/s in 100 m über Grund auf. Im Süden befindet sich ein Teilabschnitt im Landschaftsschutzgebiet. Im Norden liegt ein Teilbereich in der Wasserschutzgebietszone III. Im Regionalplan ist ein Teil der Fläche als Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen dargestellt. Die Waldfunktionenkarte weist eine kleinere Teilfläche im Westen als Bodenschutzwald aus. Die Biotope 6624 - 4223 - 97 (seltene naturnahe Waldgesellschaft - EichenHainbuchenwaid, geschützt nach § 30a LWaldG), 6624 - 4149 - 97 (Naturmaher Bachlauf mit Quelle, geschützt nach § 32 NatSchG), 6624 - 4208 - 97 (Sukzessionsfläche), 6624 - 4204 - 97 (Feldgehölz, geschützt nach § 32 NatSchG) und 6624 - 7027 - 07	Bedingt durch die generalisierte und grobe Darstellung der Konzentrationszonen sind kleine Teilflächen mit dargestellt, die aus unterschiedlichen Gründen später nicht als Standort für Windkraftanlagen in Frage kommen. Um Irritationen zu vermeiden, wird im weiteren Verfahren eine exaktere Abgrenzung der Konzentrationszone vorgenommen.

N r .	Behörden / Bür-	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				(Bach im Häslesgraben, geschützt nach § 32 NatSchG) liegen in der Konzentrationszone. Im Süden der Konzentrationszone befinden sich auf großer Flächen alte, strukturreiche Eichenbestände im Alter von 170 - 180 Jahren. In diesem Bereich ist mit artenschutzfachlichen Belangen zu rechnen. In einem kleineren Teilbereich im Süden der Konzentrationszone ist ein wechselfeuchter Standort kartiert, wodurch in Folge von Eingriffen Sturmwürfe nicht auszuschließen sind. Die Erschließung der Waldflächen der Konzentrationszone beschränkt sich auf den südlichen Bereich. Jedoch muss davon ausgegangen werden, dass auch die vorhandenen Fahrwege für den Transport der Windenergieanlagen zu schmal und die Kurvenradien zu gering. Für den Ausbau und die Verbreiterung, sowie für den Neubau der Fahrwege sind zusätzliche, nicht unerhebliche Waldflächen nötig.	Die artenschutzrechtlichen Belange werden im weiteren Verfahren behandelt.
			Konzentrationszone 8/3	In dieser Konzentrationszone sind keine Waldflächen betroffen.	---
			Konzentrationszone 8/4	Die Fläche ist zu großen Teilen Gemeinde- und Privatwald. Im Regionalplan ist Fläche für Wald und Forstwirtschaft ausgewiesen. Die Fläche liegt zumindest in Teilen im Bereich des Wildtierkorridors des Generalwildwegeplanes, welcher auf ca. 1000 m Breite berücksichtigt werden soll. Im Norden und Nordwesten der Konzentrationszone befinden sich die Waldbiotope 6523 - 4013 - 97 (lichter Mischwald mit dem Vorkommen seltener Pflanzen) und 6623 - 4032 - 97 (geschlossenes Kiefern- Buchenbaumholz mit dem Vorkommen seltener Pflanzen). Im Westen der Konzentrationszone liegt ein 170-jähriger Buchen- und Eichenbestand und ein 140-jährigen Buchenbestand mit Kiefern. In diesen Bereichen ist mit artenschutzfachlichen Belangen zu rechnen. Eine Erschließung ist vorhanden. Die Straßen und Fahrwege sind für den Transport der Windenergieanlagen jedoch zu schmal und die Kurvenradien zu gering. Für den Ausbau und die Verbreiterung der Fahrwege sind zusätzliche Waldflächen nötig.	<p>Wildtierkorridor! Aber nicht zwangsläufig KO- Kriterium</p> <p>Die Biotopflächen befinden sich bedingt durch die generalisierte und grobe Darstellung der Konzentrationszonen zum Teil innerhalb der ausgewiesenen Flächen, eine Überplanung der Biotope wird aber nicht stattfinden, sie sind als Tabuflächen innerhalb der Konzentrationszonen zu behandeln.</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Belange werden im weiteren Verfahren behandelt.</p>
			Konzentrationszone 8/5	Die Fläche ist Gemeinde- und Staatswald. Im Regionalplan ist Fläche für Wald und Forstwirtschaft und Fläche für Naturschutz und Landespflege ausgewiesen. Die Fläche liegt zumindest in Teilen im Bereich des Wildtierkorridors des Generalwildwegeplanes, welcher auf ca. 1000 m Breite berücksichtigt werden soll. Sehr große Teile der Fläche sind als Waldbiotop 6624 - 4122 - 97 (naturnaher Eichen-Hainbuchenwald auf 15,5 ha, geschützt nach § 30a LWaldG) kartiert. Außerdem liegen die Biotope 6624 - 4126 - 97 (Tümpel, geschützt	<p>Wildtierkorridor!</p> <p>Das Waldbiotop wird im weiteren Verfahren von der Ausweisung ausgeschlossen.</p>

N r .	Behörden / Bür-	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>nach § 32 NatSchG) und 6624 - 4131 - 97 (Quelltümpel, geschützt nach § 32 NatSchG) in der Konzentrationszone. Zusätzlich zu der als Waldbiotop kartierten Fläche befinden sich im Süden der Konzentrationszone alte Eichen- Buchenbestände im Alter von 170 Jahren. Auch im Norden liegt ein 150-jähriger Eichenbestand. In diesen Bereichen ist mit artenschutzfachlichen Belangen zu rechnen. Im Zentrum der Konzentrationszone liegen teilweise wechselfeuchte Standorte mit einer gewissen Sturmwurfgefährdung bei Eingriffen. Eine Erschließung der Waldflächen der Konzentrationszone ist vorhanden. Es muss davon ausgegangen werden, dass auch die vorhandenen Fahrwege für den Transport der Windenergieanlagen zu schmal und die Kurvenradien zu gering. Für den Ausbau und die Verbreiterung der Fahrwege sind zusätzliche Waldflächen nötig.</p>	<p>Die artenschutzrechtlichen Belange werden im weiteren Verfahren behandelt.</p>
			<p>Konzentrationszone Änderungsnummer 8/6</p>	<p>Die Fläche ist zu Teilen Gemeinde- und Privatwald. Im Regionalplan ist Fläche für Erholung ausgewiesen. Teile der Fläche im Südwesten liegen im Landschaftsschutzgebiet. Die Konzentrationszone liegt zumindest in Teilen im Bereich des Wildtierkorridors des Generalwildwegeplanes, welcher auf ca. 1000 m Breite berücksichtigt werden soll. Auf einer kleinen Teilfläche im Westen der Konzentrationszone ist Klimaschutzwald ausgewiesen. Im Süden befindet sich ein 170-jähriger Eichen- Buchenbestand und im Westen ein 160-jähriger Eichen- Buchen- Kiefernbestand. In diesen Bereichen ist mit artenschutzfachlichen Belangen zu rechnen. Die Zufahrt zum Gewinn Großer Wald ist aus Gründen der Topographie nur aus östlicher Richtung möglich. Eine Erschließung der Waldflächen ist vorhanden. Allerdings bestehen z.T. enge Kurven und rechtwinklige Abzweigungen. Der nordöstliche Bereich (schwarze Platte) ist durch einen zentralen Weg von Westen erschlossen, dieses Weg ist im Osten jedoch kurvenreich und steil. Im Gewinn Lichte Eichen ist lediglich im westlichen Bereich eine Zufahrt in Form eines Stichweges vorhanden. Ansonsten ist das Gewinn mit Fahrwegen nicht erschlossen. Für den Ausbau, die Verbreiterung oder den Neubau von Fahrwegen sind zusätzliche Waldflächen erforderlich.</p>	<p>Die Erholungseignung des Gebiets erfährt keine erhebliche Minderung.</p> <p>Nach Rücksprache mit der Forstlichen Forschungs- und Versuchsanstalt bestehen keine Bedenken gegen diesen Standort.</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Belange werden im weiteren Verfahren behandelt.</p>
			<p>Konzentrationszone Änderungsnummer 8/7</p>	<p>Die Fläche ist zu großen Teilen Privat- und Staatswald. Im Regionalplan ist für die Konzentrationszone teilweise Fläche für Forstwirtschaft ausgewiesen. Die Fläche liegt zumindest in Teilen im Bereich des Wildtierkorridors des Generalwildwegeplanes, welcher auf ca. 1000 m Breite berücksichtigt werden soll. In zwei kleineren Teilbereichen im Süden ist in der Waldfunktionenkartierung Bodenschutzwald ausgewiesen. Die Biotopflächen 6624 - 4172 - 97 (Quelle, geschützt nach § 32 NatSchG), 6624 - 7175 - 08 (Weiher, geschützt nach § 32</p>	<p>Wildtierkorridor!</p> <p>Die Biotopflächen befinden sich bedingt durch die generalisier-</p>

N r .	Behörden / Bür-	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR										
				<p>NatSchG) und 6624 – 7201 - 08 (Tümpel, geschützt nach § 32 NatSchG) liegen in der Konzentrationszone. Im Bereich des Staatswaldes sind 5 Habitatbaumgruppen ausgewiesen. Im zentralen Bereich sind wechselfeuchte Standorte bekannt die bei entsprechenden Eingriffen eine gewisse Sturmwurfgefahr aufweisen. Eine Erschließung ist teilweise vorhanden. Jedoch muss davon ausgegangen werden, dass auch die vorhandenen Fahrwege für den Transport der Windenergieanlagen zu schmal und die Kurvenradien zu gering. Für den Ausbau und die Verbreiterung, sowie für den Neubau der Fahrwege sind zusätzliche, nicht unerhebliche Waldflächen nötig.</p>	<p>te und grobe Darstellung der Konzentrationszonen zum Teil innerhalb der ausgewiesenen Flächen, eine Überplanung der Biotope wird aber nicht stattfinden, sie sind als Tabuflächen innerhalb der Konzentrationszonen zu behandeln.</p>										
17	Wehrbereichsverwaltung Süd	12.10.12		<p>Auf Ihre Anhörung teile ich Ihnen mit, dass durch die beabsichtigte Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung Belange der militärischen Landesverteidigung wie nachstehend aufgeführt beeinträchtigt werden. Die geplanten 7 Konzentrationszonen befinden sich im Bereich der Radarerfassung der Luftverteidigungsanlage Lauda-Königshofen (LV-Anlage). Gegen die Umsetzung der Planung gibt es keine Einwände bis zu folgenden Gesamtbauhöhen über Normalnull:</p> <table border="1" data-bbox="728 818 1176 970"> <thead> <tr> <th>Entfernungsbereich</th> <th>Keine Einwände bis zu einer Gesamtbauhöhe von</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>10 bis 15 km</td> <td>407,1 m ü NN</td> </tr> <tr> <td>15 bis 20 km</td> <td>416,8 m ü NN</td> </tr> <tr> <td>20 bis 25 km</td> <td>430,4 m ü NN</td> </tr> <tr> <td>25 bis 30 km</td> <td>447,9 m ü NN</td> </tr> </tbody> </table> <p>In der als Anlage beigefügten Karte sind die Entfernungsbereiche zur LV-Anlage (blau eingezeichnete Kreisausschnitte) dargestellt.</p> <p>Werden die Windkraftanlagen (WKA) höher gebaut als die vorgenannten Gesamtbauhöhen, so ragen die WKA in das operationell bedeutsame Radarstrahlungsfeld der LV-Anlage hinein. Bei ungünstiger Aufstellung der WKA ist dann mit einer Überlagerung der einzelnen Störpotentiale und somit mit einer Beeinträchtigung der Radarerfassung zu rechnen. Dies gilt es in jedem Fall zu vermeiden, so dass hier mit Auflagen gerechnet werden muss. Eine detaillierte Aussage hierzu kann aber erst bei einer Einzelfallbetrachtung erfolgen.</p> <p>Durch das Planungsgebiet verläuft die Richtfunktrasse Langenburg-Niederstetten. Der genaue Verlauf ist in der als Anlage 2) beigefügten Karte mit blauer Linie eingezeichnet. Der Bereich von jeweils 100 m rechts und links der Richtfunktrasse sollte von jeglichen Hindernissen freigehalten werden. Außerhalb der Korridore gelten keine</p>	Entfernungsbereich	Keine Einwände bis zu einer Gesamtbauhöhe von	10 bis 15 km	407,1 m ü NN	15 bis 20 km	416,8 m ü NN	20 bis 25 km	430,4 m ü NN	25 bis 30 km	447,9 m ü NN	<p>Die Möglichkeit von Auflagen und Beschränkungen werden im weiteren Planungsprozess berücksichtigt.</p> <p>Die Richtfunktrasse wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>
Entfernungsbereich	Keine Einwände bis zu einer Gesamtbauhöhe von														
10 bis 15 km	407,1 m ü NN														
15 bis 20 km	416,8 m ü NN														
20 bis 25 km	430,4 m ü NN														
25 bis 30 km	447,9 m ü NN														

N r .	Behörden / Bür-	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Auflagen, sofern Hindernisse nicht in die Korridore hineinragen. Anhand des vorgelegten Kartenmaterials ist keine abschließende Stellungnahme hinsichtlich Flugbetrieb und Flugsicherheit insbesondere auch für den Nahbereich des Meeresflugplatzes Niederstetten sowie dessen zahlreichen Hubschraubertiefflugstrecken möglich. Außerdem befindet sich das Plangebiet im Zuständigkeitsbereich des Heeresflugplatzes Niederstetten.</p> <p>[Bedenken bestehen im Hinblick auf die Beeinträchtigung der Flugsicherungseinrichtungen nach § 18 a LuftVG, die zu Einschränkungen bis hin zur Ablehnung von WKA führen können. Eine Einzelfallprüfung im Rahmen konkreter Planungen (Position und Bauart der WKA) ist deshalb erforderlich</p>	Die Tiefflugtrassen mit den erforderlichen Abstandsflächen werden von einer Überplanung ausgeschlossen.
18	Gemeinde Schöntal	15.10.12		Keine Anregungen und Bedenken	---
19	Günther Egner	19.10.12		<p>Im Bereich „Hohe Steigen Äcker „ ,zwischen Hohebach und Weldingsfelden, ist im Bereich der Flurstücke 1390 und 1391 (in der Nähe der Kreisstraße, gegenüber der Parkbucht) die Windhöffigkeit, laut Windatlas BW sehr gut. Leider verläuft die jetzige Abgrenzung des WKA –Gebietes ca 150 Meter weiter südlich. Ich bitte sie die gegebenen Windpotenziale zu nutzen und den genannten Bereich mit einzubeziehen.</p>	Die Flurstücke befinden sich innerhalb der erforderlichen Abstandsflächen der Tiefflugtrasse.
20.1	Regionalverband Heilbronn Franken	09.10.12	Beurteilung des Vorhabens	<p>Die kommunale Planung zur Weiterentwicklung der Erneuerbare Energien durch Steuerung des Ausbaus der Windenergie über die konzentrierende Festlegung von Standorten bei außergebietlichem Ausschluss wird aus regionalplanerischer Sicht begrüßt. Dies beinhaltet insbesondere den Ansatz der Landschaftsschonung durch konzentrierende Standorte und durch Festlegung einer Mindeststandortgröße.</p> <p>Zugrunde gelegte Suchkriterien</p> <p>Vor dem Hintergrund der Grundanforderung eines in sich schlüssigen Konzepts sollte der Ansatz unterschiedlicher Systematiken der Siedlungsabstände (lärmschutzbezogen differenziert contra pauschalierend restriktiv) und unterschiedlicher Siedlungsabstände zwischen einerseits Krautheim und Dörzbach und andererseits Muldingen nochmals grundsätzlich überdacht werden. Gegebenenfalls könnte der Ansatz einer schrittweisen Anwendung mit zu nächst einheitlich angewandten Mindestabständen und sodann standortbezogenen Abwägungsentscheidungen zur Anwendung kommen.</p> <p>Der Zuschnitt des Kriteriums Tiefflugstrecke erscheint nach Kenntnis</p>	<p>Es wird im weiteren Verfahren ein einheitlicher Siedlungsabstand verfolgt.</p> <p>Die Tiefflugtrassen mit den erforderlichen Abstandsflächen werden von einer Überplanung ausgeschlossen.</p>

N r .	Behörden / Bür-	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>des Regionalverbands die militärischen Belange nicht ausreichend zu berücksichtigen. Wie auch zum Kriterium des Abstands zur Radaranlage Lauda-Königshofen wird zum Kriterium Tiefflugstrecke eine Abstimmung mit der Wehrbereichsverwaltung Süd für erforderlich gehalten. Die Nichtberücksichtigung von Landschaftsschutzgebieten als Kriterium sollte nochmals überdacht werden, da unter Bezugnahme auf den Windenergieerlass Baden-Württemberg eine Genehmigung der Teilfortschreibung ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörden kaum möglich erscheint. Aus dem gleichen Grund sollten Wasserschutzgebiete (Zone II) noch als Kriterium bzw. Belang in die Prüfung miteinbezogen werden. Zur Frage der Einbeziehung von Flächen aus Flurbereinigungsverfahren wird ebenfalls mit Bezug auf den Windenergieerlass eine nochmalige Prüfung angeregt, auch wenn nur (bisher) kommunale Flächen einbezogen wurden. Eine tiefere Auseinandersetzung mit Landschaftsbildbelangen – sowohl konzeptionell als auch standortbezogen - sollte im weiteren Verfahren noch erfolgen.</p>	<p>Die Belange der Landschaftsschutzgebiete werden im jeweiligen Einzelfall beurteilt.</p> <p>Die Wasserschutzgebiete Zone II werden miteinbezogen.</p> <p>Es erfolgt im weiteren Verfahren eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Schutzgut „Landschaftsbild“.</p>
20.2	Regionalverband Heilbronn Franken	09.10.12	Einzelstandorte	<p>Der Standort 8/1 – Eberbach befindet sich nach Kenntnis des Regionalverbands vollständig im Bereich einer militärischen Tiefflugstrecke. Dahingehend ist die Zustimmung der Wehrbereichsverwaltung Süd Grundvoraussetzung für eine Fortführung des Standorts erforderlich. Bei dem Standort wurde das kommunale Ausschlusskriterium Siedlungsabstand zur Ortslage Blaufelden-Brüchlingen nicht berücksichtigt. Soweit an dem Standort festgehalten werden kann, sollte dies noch geändert werden. Nach Kenntnis des Regionalverbands ist außerdem eine Richtfunktrasse in NS-Richtung mittig zu berücksichtigen. Aus regionaler Freiraumsicht wird die Ausweisung des Standortes als Konzentrationszone für regionalbedeutsame Windenergieanlagen als kritisch angesehen. Wesentliche Teile sind im Regionalplan als Vorranggebiet für Forstwirtschaft und als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen. Maßgebend für die Ausweisung des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege ist das Vorkommen von schutzwürdigen Laubwäldern und reich strukturierten Offenlandbereichen. Gemäß Plansatz 3.2.1 sind Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege insgesamt vor einer Intensivierung der Raumnutzung zu bewahren. Andere Nutzungen, die mit den Funktionen nicht vereinbar sind, sind auszuschließen. Maßgebend für die Ausweisung des Vorranggebietes für Forstwirtschaft ist die Verbundfunktion des Waldbereichs als Teil eines Wildtierkorridors von landesweiter Bedeutung. Gemäß Plansatz 3.2.4 sind in den Vorranggebieten für Forstwirtschaft ande-</p>	<p>Die Tiefflugtrassen mit den erforderlichen Abstandsflächen werden von einer Überplanung ausgeschlossen.</p> <p>Der Abstand zu Brüchlingen wird bei der weiteren Planung berücksichtigt und die Konzentrationszone dahingehend angepasst.</p> <p>Die Vorranggebiete für Naturschutz- und Landschaftspflege werden nicht überplant.</p>

N r .	Behörden / Bür-	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>re raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit der waldbaulichen Nutzung und den ökologischen und gesellschaftlichen Funktionen nicht vereinbar sind. Darüber hinaus kommt diesem Bereich eine wesentliche Funktion für die Erholung und die Erhaltung der Landschaftsbildqualitäten in einem besonders wertvollen Bereich des mittleren Jagsttales zu. Der gesamte Bereich ist als Vorbehaltsgebiet für Erholung ausgewiesen, wesentliche Teile liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Jagsttal. Aufgrund der räumlichen Nähe zum Jagsttal und den angrenzenden besonders schutzwürdigen Bereichen des Landschaftsbildes wären mit einer Errichtung von Windkraftanlagen aufgrund der Exposition erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden.</p> <p>Der Standort 8/2 – Hohebach, Seidelklingen (größtenteils innerhalb Potentialfläche 12_KÜN des Regionalverbands) befindet sich nach Kenntnis des Regionalverbands mit seinem Südrand im Bereich einer militärischen Tiefflugstrecke. Dahingehend ist die Zustimmung der Wehrbereichsverwaltung Süd Grundvoraussetzung für eine Fortführung des Standorts in der bisherigen Abgrenzung. Bei dem Standort wurde das kommunale Ausschlusskriterium Siedlungsabstand zur Ortslage Mulfingen-Seidelklingen nicht berücksichtigt. Soweit an dem Standort festgehalten werden kann, sollte dies noch geändert werden. Aufgrund der Nähe zum Landeplatz Dörzbach-Hohebach sollte zur Einbeziehung luftverkehrlicher Belange zumindest eine Stellungnahme der Luftfahrtbehörde beim Regierungspräsidium Stuttgart eingeholt werden. Aus regionaler Freiraumsicht ist der Standort als kritisch einzustufen. Zwar stehen regionalplanerische Belange einer Ausweisung nicht unmittelbar entgegen, jedoch sind aufgrund der Exposition (nördlicher Teil im Bereich der Talschulter der Jagstschleife, südlicher Teil im Bereich der ausgeprägten Seitentalstrukturen bei Hohebach) starke Wechselwirkungen mit dem als Vorbehaltsgebiet für Erholung ausgewiesenen überregional bedeutsamen Landschafts- und Erholungsraum und dem Landschaftsschutzgebiet Jagsttal (Teilüberschneidungen im südlichen Bereich) zu erwarten.</p> <p>Der Standort tangiert im südlichen Bereich ein Vorbehaltsgebiet für Wasservorkommen des Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 (Teilbereiche der Zonen II des geplanten WSG Klettenrain). Gemäß Plansatz 3.3.2 soll dort den Belangen des Trinkwasserschutzes ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Hier sind Abstimmungen mit der unteren Wasserbehörde erforderlich. Der nördliche Abschnitt liegt in einem Bereich, der im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ausgewiesen ist und in der</p>	<p>Die Bereiche, die innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegen, werden ausgespart.</p> <p>Die Bereiche innerhalb der Abstandsflächen zur Tiefflugtrasse werden ausgespart.</p> <p>Zu Seidelklingen wurde ein Abstand von 500m berücksichtigt, da der Siedlungsabstand von 1000m nur bis zur Gemarkungsgrenze von Mulfingen wirksam ist.</p> <p>Siehe Stellungnahme 25.3 des Regierungspräsidiums Stuttgart.</p> <p>Eine Minderung der Agrarstruktur ist nicht zu erwarten, da nur ein sehr geringer Flächenanteil durch Windkraftanlagen ver-</p>

N r .	Behörden / Bür-	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>digitalen Flurbilanz insbesondere aufgrund der günstigen agrarstrukturellen Verhältnisse, der leistungsfähigen Betriebe und der hohen Flächennachfrage als Vorrangflur I bestimmt wurde. Bei einer Umsetzung wäre hier insbesondere auf eine Erhaltung der günstigen Agrarstruktur zu achten.</p> <p>Der Standort 8/3 – Oberginsbach (innerhalb Potentialfläche 12_KÜN des Regionalverbands) befindet sich nach Kenntnis des Regionalverbands vollständig im Bereich einer militärischen Tiefflugstrecke. Soweit an einer Ausweitung des mit den Militärbehörden abgestimmten bisherigen Standorts festgehalten wird, ist die Zustimmung der Wehrbereichsverwaltung Süd Grundvoraussetzung für eine Fortführung des Standorts erforderlich. Aufgrund der Nähe zum Landeplatz Dörzbach-Hohebach sollte zur Einbeziehung luftverkehrlicher Belange zumindest eine Stellungnahme der Luftfahrtbehörde beim Regierungspräsidium Stuttgart eingeholt werden. Am nördlichen Rand sind Teilflächen der Zone II des Wasserschutzgebietes Brunnenwiesen in die Abgrenzung einbezogen.</p> <p>Der Standort 8/4 – Neunstetten, Oberndorf befindet sich nach Kenntnis des Regionalverbands mit seinem Südrand im Bereich einer militärischen Tiefflugstrecke. Dahingehend ist die Zustimmung der Wehrbereichsverwaltung Süd Grundvoraussetzung für eine Fortführung des Standorts in der bisherigen Abgrenzung. Der Standortbereich ist im Regionalplan Heilbronn-Franken überwiegend als Vorranggebiet für Forstwirtschaft festgelegt. Gemäß Plansatz 3.2.4 sind dort andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit der waldbaulichen Nutzung und den ökologischen und gesellschaftlichen Funktionen nicht vereinbar sind. Wesentliche Funktionen betreffen die Vorrangfunktion für die Holzproduktion und die Verbundfunktion aufgrund der Lage in einem Verbundkorridor des Generalwildwegeplanes von landesweiter Bedeutung sowie in einem wertvollen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege, funktionsfähig als ökologische Netzstruktur. Eine Zustimmung zu dem Vorhaben kann nur erfolgen, soweit nachgewiesen werden kann, dass im Hinblick auf die Verbundfunktion und die Arten- und Biotopschutzfunktion keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Im Hinblick auf die Verbundfunktionen sollten das Regierungspräsidium Tübingen (Abt. Forstwirtschaft) sowie die Forstliche Versuchsanstalt Baden-Württemberg sollten dahingehend in das Verfahren einbezogen werden. Darüber hinaus sollten mögliche Wechselwirkungen zu dem exponierten regionalbedeutsamen Kulturdenkmal der historischen Ortslage von Krautheim in die Abwägung einbezo-</p>	<p>ren gehen und der Großteil der landwirtschaftlichen Flächen weiterhin für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Tiefflugtrassen mit den erforderlichen Abstandsflächen werden von einer Überplanung ausgeschlossen.</p> <p>Landeplatz Dörzbach- Hohebach</p> <p>Die Bereiche innerhalb der Zone II des Wasserschutzgebietes werden ausgeklammert.</p> <p>Der Standort befindet sich außerhalb der militärischen Tiefflugstrecke.</p> <p>An der geplanten Konzentrationszone soll festgehalten werden, da es sich um einen Standort mit einer guten Windgeschwindigkeit handelt und auf dem Gemeindegebiet von Krautheim aufgrund von derzeit laufenden Flurbereinigungsverfahren keine freiraumschonenderen Alternativen zu Verfügung stehen.</p> <p>Das Regierungspräsidium Tübingen und die Forstliche Versuchsanstalt Baden- Württemberg wurden am Verfahren beteiligt.</p>

N r .	Behörden / Bür-	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>gen werden. Aufgrund der direkten Nachbarschaft zu einer Freiland-Fotovoltaikanlage (auch Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Fotovoltaikanlagen des Regionalverbands) sollte in den Unterlagen noch auf mögliche gegenseitige Beeinträchtigungen oder auch Kombinationseffekte eingegangen werden.</p> <p>Der Standort 8/5 – Dörzbach – Birkenhöfe (Potentialfläche 51_TBB des Regionalverbands randlich tangiert) befindet sich nach Kenntnis des Regionalverbands vollständig im Bereich einer militärischen Tiefflugstrecke. Dahingehend ist die Zustimmung der Wehrbereichsverwaltung Süd Grundvoraussetzung für eine Fortführung des Standorts. Der zentrale Bereich des Standortes ist im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. Maßgebend für die Ausweisung ist ein alter Eichen-Hainbuchenwald (geschütztes Waldbiotop). Gemäß Plansatz 3.2.1 sind Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege insgesamt vor einer Intensivierung der Raumnutzung zu bewahren. Andere Nutzungen, die mit den Funktionen nicht vereinbar sind, sind auszuschließen. Eine Ausweisung an dieser Stelle widerspricht einem Ziel der Raumordnung. Dahingehend bestehen gegenüber einer Ausweisung grundsätzliche Bedenken.</p> <p>Der Standort 8/6 – Horrenbach, Klepsau, Laibach befindet sich nach Kenntnis des Regionalverbands vollständig im Bereich einer militärischen Tiefflugstrecke. Dahingehend ist die Zustimmung der Wehrbereichsverwaltung Süd Grundvoraussetzung für eine Fortführung des Standorts. Nach Kenntnis des Regionalverbands befindet sich der Standort im Bereich eines bauleitplanerisch festgelegten Sondergebiets für Freiland-Fotovoltaik sowie im Bereich eines Vorbehaltsgebiets für regionalbedeutsame Fotovoltaikanlagen des Regionalverbands. Die sich hieraus ergebenden Belange sind mit ausreichendem Gewicht in die Abwägung einzustellen und ggf. eine planerische Vereinbarkeit (Änderung FNP) herzustellen. Aufgrund der Lage des südlichen Randbereichs im Bereich eines Vorranggebiets und eines Vorbehaltsgebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe werden dahingehend grundsätzliche Bedenken wegen eines Widerspruchs zu einem Ziel der Raumordnung erhoben. Zur Sicherung der Nutzungsfähigkeit der für einen Abbau vorgesehenen Bereiche ist ggf. ein ausreichender Abstand einzuhalten. Im nördlichen Randbereich wird ein Korridor des Generalwildwegeplans tangiert. Die Belange sind in die Abwägung einzustellen; das Regierungspräsidium Tübingen (Abt. Forstwirtschaft) sowie die Forstliche Versuchsanstalt Baden-Württemberg sollten dahingehend in das Verfahren einbezo-</p>	<p>Die Tiefflugtrassen mit den erforderlichen Abstandsflächen werden von einer Überplanung ausgeschlossen.</p> <p>Die Vorranggebiete für Naturschutz- und Landschaftspflege werden nicht überplant.</p> <p>Der Standort befindet sich deutlich außerhalb der militärischen Tiefflugstrecke.</p> <p>Die beiden Nutzungen sind miteinander vereinbar und können nebeneinander existieren, ohne sich gegenseitig zu schädigen. Deshalb soll an der Überlagerung festgehalten werden.</p> <p>Die Abgrenzung der Konzentrationszone wird an das Vorranggebiet angepasst.</p> <p>Das Regierungspräsidium Tübingen (Abt. Forstwirtschaft) sowie die Forstliche Versuchsanstalt Baden-Württemberg wurden bereits am Verfahren beteiligt.</p>

N r .	Behörden / Bür-	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>gen werden. Der gesamte Standortbereich ist im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 als Vorbehaltsgebiet für Erholung ausgewiesen. Nach Plansatz 3.2.6.1 sind dort die Belange der landschaftlichen Erholungseignung, von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der regional bedeutsamen Kulturdenkmale mit besonderem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Der südwestliche Bereich ist aufgrund der Lage im Bereich einer Jagstschleife insgesamt durch eine hohe Exposition zu einem besonders hochwertigen Abschnitt des Jagsttales mit guter Erholungsinfrastruktur gekennzeichnet. Teile des Standortbereiches liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Jagsttal. Insgesamt erstreckt sich der Standort auf einer Länge von 4 km oberhalb des regional bedeutsamen Kulturdenkmals Schloss Laibach. Die Auswirkungen auf die Umgebung sollten mit besonderem Gewicht in die Abwägung eingestellt werden. Darüber hinaus sind die Wald- und Waldrandbereiche im Landschaftsrahmenplan als wertvoller Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege, funktionsfähig als ökologische Netzstruktur gekennzeichnet. Aus regionaler Sicht bestehen insbesondere gegenüber einer Ausweisung des südwestlichen und des nordöstlichen Abschnittes Bedenken.</p> <p>Der Standort 8/7 – Ailringen (Potentialfläche 51_TBB des Regionalverbands randlich tangiert) befindet sich nach Kenntnis des Regionalverbands vollständig im Bereich einer militärischen Tiefflugstrecke. Dahingehend ist die Zustimmung der Wehrbereichsverwaltung Süd Grundvoraussetzung für eine Fortführung des Standorts. Der Standort ist im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 zu einem beträchtlichen Teil als Vorranggebiet für Forstwirtschaft ausgewiesen. Gemäß Plansatz 3.2.4 sind dort andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit der waldbaulichen Nutzung und den ökologischen und gesellschaftlichen Funktionen nicht vereinbar sind. Wesentliche Funktionen betreffen dort die Holzproduktion sowie die überregionale Verbundfunktion aufgrund der Lage im Bereich eines landesweit bedeutsamen Wildwegekorridors des Generalwildwegesplans. Eine Zustimmung zu dem Vorhaben kann nur erfolgen, soweit nachgewiesen werden kann, dass im Hinblick auf die Verbundfunktion und die Holzproduktion im Umsetzungsfall keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Die genannten forstlichen Belange sind in die Abwägung einzustellen; das Regierungspräsidium Tübingen (Abt. Forstwirtschaft) sowie die Forstliche Versuchsanstalt Baden- Württemberg sollten dahingehend in das Verfahren einbezogen werden. Bei der Ausweisung sollten zudem die visuellen Wechselwirkungen mit dem Jagsttal in die Abwägung einbezogen</p>	<p>Mit der Überplanung geht keine Zerstörung der natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen einher.</p> <p>Die Fläche wird zum Jagsttal hin reduziert, die wertvollen alten Baumbestände werden ausgespart.</p> <p>Auf die sensiblen Bereiche wird im weiteren Verfahren verzichtet.</p> <p>Die Tiefflugtrassen mit den erforderlichen Abstandsflächen werden von einer Überplanung ausgeschlossen.</p> <p>Vorranggebiet für Forstwirtschaft!!</p> <p>Wildtierkorridor!!</p>

N r .	Behörden / Bür-	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>werden. Seit September 2012 liegen dem Regionalverband Heilbronn-Franken die Ergebnisse der Pilotstudie zur flächendeckenden Landschaftsbildbewertung für die Region Heilbronn-Franken vor. Der Regionalverband stellt diese Studie interessierten Planungsträgern auf Anfrage gerne zur Verfügung. Entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB bitten wir um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu unseren vorgebrachten Anregungen.</p> <p>Eine Entscheidung zu den Äußerungen der Gemeinden Krautheim, Dörzbach und Muldingen im Rahmen der Informellen Beteiligung zur Teilfortschreibung Windenergie ist noch nicht erfolgt. Voraussichtlich werden jedoch Potentialflächen, soweit sie vom militärischen Tiefflug betroffen sind, nicht mehr als regionale Standorte fortgeführt.</p>	Zur Kenntnis genommen.
21.1	Landratsamt Hohenlohekreis	30.10.12	Regelwerk	<p>1.1 Kriterienkatalog</p> <p>1.1.1 In Seite 8 der Begründung sind Abstände zu Wohnbauflächen festgelegt. Dabei sind die verwendeten Begriffe (z.B. Wohnbauflächen, Wohnplätze) weder erläutert noch entsprechen sie Rechtsbegriffen des Baugesetzbuches oder der BauNVO. Wir empfehlen, die Begriffe des § 1 BauNVO oder die Formulierungen in Ziffer 4.3 des Windenergieerlasses Baden-Württemberg zu verwenden.</p> <p>Im Verbandsgebiet soll im Hinblick auf das wesentliche Kriterium des Abstandes der Konzentrationszonen zur Wohnbebauung kein einheitliches Konzept verfolgt werden. Die Begründung auf Seite 11, warum für Muldingen eine abweichende Regelung getroffen wurde, kann nicht überzeugen. Die dort aufgeführten Gründe lägen bei Krautheim und Dörzbach genauso vor.</p> <p>Wegen Abständen zur Wohnbebauung weisen wir auf Ziffer 4.3 des Windenergieerlasses hin. Danach kann von dem empfohlenen Abstand von 700m zu Gebieten, in denen das Wohnen nicht nur ausnahmsweise zulässig ist, zwar abgewichen werden. Die Abweichungen müssen jedoch durch gebietspezifische Überlegungen insbesondere hinsichtlich Windrichtung, Windgeschwindigkeit, Schutzwürdigkeit der Wohnbebauung (Differenzierung nach WA, WR, MD/MI) oder sonstigen Nutzung, Topografie u.s.w. begründet sein. Eine solche gebietsbezogene Bewertung ist den Unterlagen nicht beigelegt.</p> <p>1.1.2 Die in Seite 9 der Begründung genannten Kriterien zu Versorgung und Infrastruktur sind zwar aus Ziffer 5.6.4.6 des Windenergieerlasses abgeleitet, jedoch stellt der Eisabwurf den begrenzenden Faktor im Hinblick auf den Abstand zu Verkehrswegen</p>	<p>Die Begriffe werden angepasst.</p> <p>Einheitlicher Siedlungsabstand!!</p> <p>Die neuen Anlagen verfügen in der Regel über die technischen Möglichkeiten um bei Vereisungsgefahr die Rotoren zu beheizen und damit Eiswurf zu verhindern.</p>

N r .	Behörden / Bür-	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>und Gebäuden dar. Nach Ziffer 5.6.3.3 des Windenergieerlasses muss dieser größer als 1,5x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe), also z.B. bei einer Anlage wie der Nordex 117, Nabenhöhe 140m, über 380m sein. Bei Freileitungen sind nach Ziffer 5.6.4.8 des Windenergieerlasses in der Regel Abstände größer/gleich 3x Rotordurchmesser, bei einer o.g. Anlage mit 117m Rotordurchmesser also 350m einzuhalten. Die Fläche 8/3 ist deshalb faktisch nicht bebau- bar, weil unter Berücksichtigung des Abstandes wegen Eiswurf zur Landesstraße und des Abstandes zu den bestehenden Anlagen kei- ne WKA errichtet werden könnte. Zwar kann der Abstand unterschrit- ten werden, wenn technische Vorkehrungen wie Rotorblattheizung und gutachterliche Stellungnahmen vorliegen, jedoch ist es zweifel- haft, ob diese Konzentrationszone substantiell für die Windkraft ge- nutzt werden kann.</p> <p>1.1.3 Die Mindestflächengröße der Zonen wird in Seite 10 der Be- gründung mit 30 ha angegeben, weil bei kleineren Flächen nur eine Anlage errichtet werden könnte und dies eineerspargelung der Landschaft darstellen würde. Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der erforderlichen Abstände der WKA zueinander (5-facher Rotordurchmesser in Hauptwindrichtung, 3-facher in Nebenwindrichtung d.h. beim o.g. Typ 585 x 351 m) je nach Lage einer WKA innerhalb einer Konzentrationszone auch bei Flächen um oder über 30 ha nur eine WKA möglich sein könnte. Zudem ist eineerspargelung der Landschaft selbst auch bei Flächen, auf denen 2 WKA errichtet wer- den, nach unserer Auffassung gegeben. Deshalb ist neben einer rei- nen Flächengröße der Zuschnitt einer Konzentrationszone im Hin- blick auf die Hauptwindrichtung von entscheidender Bedeutung.</p> <p>1.1.4 Bei der Fläche 8/4 ist aufgeführt, dass der Flächenzuschnitt ge- troffen wurde, um das laufende Flurbereinigungsverfahren nicht ne- gativ zu beeinflussen. Nach Ziffer 5.6.4.15 des Windenergieerlasses hat die Flurbereinigungsbehörde den Erfordernissen der Energiever- sorgung Rechnung zu tragen. Es ist deshalb kritisch zu sehen, ob die Abgrenzung dieser Konzentrationszone sachgerecht zustande kommen kann.</p> <p>1.1.5 In Seite 8 der Begründung wird dargestellt, dass die Belange regionalbedeutsamer Kulturdenkmale in einer Einzelfallprüfung be- rücksichtigt werden sollen. Aus den Unterlagen ist jedoch nicht er- sichtlich, dass eine solche Einzelfallprüfung der Konzentrationszone 8/6 hinsichtlich Schloss Laibach stattgefunden hätte. Belange des Denkmalschutzes werden erheblich berührt. Das Schloss Laibach ist</p>	<p>An den Abständen zu Straßen und Freileitungen wird festge- halten, da derzeit noch keine Angaben über die Dimension der Anlagen gemacht werden können.</p> <p>Man könnte durchaus das Kriterium Mindest- gröÙe der Konzentrationszonen rausstreichen!! Wird vom LRA empfohlen.</p> <p>Kriterium Flurbereinigungsverfahren! Aufgrund der unklaren Eigentumsverhältnisse sollen die Flä- chen ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Einzelfallprüfung soll hinsichtlich der potentiellen Einzel- standorte in der jeweiligen Konzentrationszone durchgeführt werden.</p>

N r .	Behörden / Bür-	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung nach § 28 DSchG und von regionaler Bedeutung (vgl. Regionalverband Heilbronn-Franken, Regional bedeutsame Kulturdenkmale in der Region Heilbronn-Franken).</p> <p>Nördlich/nordwestlich von Laibach ist eine langgestreckte Konzentrationszone für Windkraftanlagen mit einer Breite von rd. 4 km vorge-sehen.</p> <p>Vom Hang südöstlich von Laibach erstreckt sich diese Konzentrati-onszone im "Hintergrund" von Schloss Laibach. Das Erscheinungs-bild des Schlosses Laibach wird als Folge der Errichtung von Wind-kraftanlagen in diesem Bereich erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Gegen die Darstellung der Konzentrationszone 8/6 werden deshalb erhebliche denkmalpflegerische Bedenken geltend gemacht.</p> <p>1.1.6 In Seite 9 der Begründung wird dargestellt, dass Flächen mit gesetzlichem Schutzstatus nach § 32 NatSchG (Offenlandbiotop) und flächenhafte Naturdenkmale freizuhalten sind. Dies ist nach Zif-fer 4.2.1 des Windenergieerlasses auf <u>alle</u> Biotop nach § 30 BNatSchG, § 32 NatSchG und § 30a LWaldG sowie auf <u>alle</u> Natur-denkmale auszudehnen. Die Biotop und Naturdenkmale sind in den Lageplänen darzustellen.</p> <p>Bei der Fläche 8/5 befindet sich ein 15,5 ha großes Biotop (6624-4122) vollständig innerhalb der Konzentrationszone. Dieses Biotop ist deswegen aufgrund der Größe auszugrenzen. Inwieweit dann dort noch eine Konzentrationszone sinnvoll ist, insbesondere im Hinblick auf das Kriterium von 30ha Mindestgröße, wäre zu prüfen.</p> <p>1.2 Ergebnis der Windstandortanalyse In Seite 10 der Begründung wird beschrieben, dass das Ergebnis der Analyse in 4 Karten dargestellt ist und diese im Anhang enthalten sind. Diese Karten finden sich aber weder in der Internetversion noch in der übersendeten analogen Fassung der Planung. Wir können da-her nicht beurteilen, ob die dargestellten Konzentrationszonen in An-zahl, Lage, Größe und Abgrenzung nachvollziehbar aus der Analyse entwickelt wurden.</p> <p>1.3 Beurteilung Die Ausweisung von Standorten für WKA durch Darstellungen im Flächennutzungsplan mit der Folge, dass WKA an anderen Stellen öffentliche Belange entgegenstehen (sog. Planvorbehalt, § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB), setzt ein schlüssiges, gesamträumliches Planungs-konzept voraus, das den Anforderungen des Abwägungsgebots ge-recht wird und der Windenergie in substanzieller Weise Raum</p>	<p>Schloss Laibach!!!! Bedenken !!</p> <p>Die Windkraftanlagen sind aus dem Tal nicht sichtbar. Die Windkraftanlagen sind lediglich von der gegenüberliegenden Hangseite aus sichtbar.</p> <p>Die Biotopflächen befinden sich bedingt durch die generalisier-ete und grobe Darstellung der Konzentrationszonen zum Teil in-nerhalb der ausgewiesenen Flächen, eine Überplanung der Bi-otop wird aber nicht stattfinden, sie sind als Tabuflächen in-nerhalb der Konzentrationszonen zu behandeln. Diese Thematik wird im Textteil zum FNP und ggf. im Regel-werk der Standortanalyse noch dargestellt und verdeutlicht.</p> <p>Die Biotopfläche wird ausgespart.</p> <p>Die Karten der Standortanalyse werden in der nächsten Ver-fahrensrunde zur Verfügung gestellt.</p>

N r .	Behörden / Bür-	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>schaft. Im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen unter 1.1 und 1.2 bestehen derzeit Zweifel, ob diese Anforderungen erfüllt werden.</p> <p>Außerdem bestehen Zweifel, ob das derzeitige Planungskonzept als Grundlage für eine eventuelle Zurückstellung nach § 15 Abs. 3 BauGB ausreichend ist (vgl. z.B. BayVGH, Beschluss vom 20.04.2012, 22 CS 12.310).</p>	<p>!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!</p>
21.2	Landratsamt Hohenlohekreis	30.10.12	Anforderungen	<p><u>2.1 Naturschutzrechtliche Ausschlusskriterien</u></p> <p><i>2.1.1 Landschaftsschutzgebiete</i> Grundsätzlich ist für die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten eine Änderung des Landschaftsschutzgebietes erforderlich. Nur in Einzelfällen, bei geringer Flächengröße oder nicht erheblicher Auswirkung auf den Schutzzweck, kann eine Befreiung ausreichen. Die Fläche 8/1 liegt im südlichen Teil im Landschaftsschutzgebiet Jagsttal. Aufgrund der Nähe zur Jagst und der damit verbundenen landschaftlichen Wirkung dieses Standortes werden gravierende landschaftliche Auswirkungen eintreten. Der Ausweisung kann deshalb nicht zugestimmt werden.</p> <p>Die Fläche 8/2 liegt in mehreren Teilbereichen im Landschaftsschutzgebiet Jagsttal. Dieser Fläche kann aufgrund der erheblichen landschaftlichen Wirkung nicht zugestimmt werden</p> <p>Die Fläche 8/6 liegt im südwestlichen Bereich im Landschaftsschutzgebiet Jagsttal. Aufgrund der Flächengröße ist eine Änderung des Landschaftsschutzgebietes erforderlich.</p> <p><i>2.1.2 Natura 2000-Gebiete</i> Die Fläche 8/2 grenzt an einer Stelle direkt an das FFH-Gebiet 6624-341 an. In der Begründung sind Ausführungen zur Verträglichkeit zu machen.</p> <p><i>2.1.3 Artenschutz</i> Aussagen zum Artenschutz sollen im weiteren Verfahren erfolgen. Wir verweisen dazu auf die Erläuterungen im Windenergieerlass und</p>	<p>Die Bereiche, die innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegen, werden ausgespart.</p> <p>Die Bereiche, die innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegen, werden ausgespart.</p> <p>Aussparung LSG??</p> <p>Die Ausführungen zu der Verträglichkeit werden Bestandteil der Begründung.</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Belange werden im weiteren Verfahren behandelt.</p>

N r .	Behörden / Bür-	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>die „Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ der LUBW. Dazu liegen Arbeitshilfen vor oder werden noch veröffentlicht. Das Vorkommen relevanter Arten kann ein Ausschlusskriterium für die Darstellung von Konzentrationszonen sein. Wir haben Kenntnis von mehreren windkraftempfindlichen Arten im Bereich der dargestellten Konzentrationszonen. Rot- und Schwarzmilan sind stetig zu beobachten.</p> <p>Für die Standorte im Wald sind zudem Aussagen zu besonders geschützten Tieren erforderlich, die durch die direkte Inanspruchnahme von Lebensstätten betroffen sein können. Die Tiefe der Untersuchung richtet sich nach den betroffenen Arten und der Größe der Konzentrationszone. Wir halten deshalb Aussagen zu Vögeln, Fledermäusen, Insekten und Amphibien für erforderlich.</p> <p><u>2.2 Naturschutzrechtliche Prüfkriterien</u></p> <p><i>2.2.1 Landschaftsbild</i> Grundsätzlich sollten die charakteristischen Landschaftsbestandteile des Hohenlohekreises durch Windkraftanlagen nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Zentraler Landschaftsbestandteil im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft ist das kulturhistorisch und ökologisch bedeutende Einschnittstal der Jagst. Um dieser Bedeutung gerecht zu werden, halten wir hier Abstände der Konzentrationszonen von 1000 m von der Jagst für erforderlich. Grundsätzlich sollte über eine Landschaftsbildanalyse die Wirkung der Anlagen dargestellt werden. Eine wesentliche Beeinträchtigung liegt nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde dann vor, wenn bei den Einschnittstälern - vom Tiefpunkt aus - mehr als die Hälfte des Rotors einer Anlage wahrgenommen wird.</p> <p>Gegen die Darstellung der Fläche 8/1 (westlicher Bereich) und 8/2 (nördlicher Teil) bestehen deshalb erhebliche Bedenken, da die Nähe zum Jagsttal eine gute Einsehbarkeit und damit eine signifikante Prägung erwarten lassen.</p> <p><i>2.2.2 Flächeninanspruchnahme, Eingriffe</i> Im Flächennutzungsplan sind Angaben zum Eingriff zu machen. Hierzu ist insbesondere die jeweilige Erschließungssituation zu betrachten. Sollten an einzelnen Standorten erhebliche Aufwendungen für die Erschließung erforderlich sein, sollte dies als Rückstellkriterium gelten.</p> <p><u>2.3 Wasserrechtliche Ausschlusskriterien</u></p>	<p>Die erforderlichen artenschutzrechtlichen Untersuchungen und Aussagen werden im weiteren Verfahren getroffen.</p> <p>1000m Abstand zur Jagst?? Schwer praktikabel!</p> <p>Die Konzentrationszonen werden um die sensibelsten Bereiche reduziert.</p> <p>Angaben zur Flächeninanspruchnahme können zum derzeitigen Stand nur sehr generalisiert gemacht werden.</p>

N r .	Behörden / Bür-	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p><u>2.3.1 Gewässerrandstreifen</u> Wir weisen darauf hin, dass innerhalb mehrerer Konzentrationszonen Gewässer II. Ordnung verlaufen. Nach Ziffer 4.4 des Windenergieerlasses kommt die Überplanung von Gewässerrandstreifen nicht in Betracht. Sollten die Gewässerrandstreifen nicht aus der Planfläche gestrichen werden können, ist in die Planbegründung aufzunehmen, dass die entsprechenden Gewässerrandstreifen bei der konkreten Anlagenplanung ausgespart werden müssen. Zur Festlegung der betroffenen Gewässer wird eine Abstimmung mit dem Landratsamt Hohenlohekreis, Umwelt- und Baurechtsamt, Fachtechnik Gewässer, angeregt.</p> <p><u>2.3.2 Wasserschutzgebiet Zone II</u> Gem. Ziffer 4.4 des Windenergieerlasses kommt eine Darstellung von Flächen in der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten nicht in Betracht. Bei der Fläche 8/3 liegen ca. 10 % der Konzentrationszone in Zone II eines Wasserschutzgebietes. Diese Fläche ist zu streichen, eine Befreiung kann nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p><u>2.4 Wasserrechtliche Prüfkriterien</u> Die Flächen 8/1 und 8/2 liegen teilweise, die Fläche 8/3 vollständig in der Schutzzone III eines Wasserschutzgebietes. Gemäß Ziffer 4.4 des Windenergieerlasses soll die Lage in Zone III bei der Abwägung mit anderen Belangen berücksichtigt werden. Wir regen an, die o.g. Konzentrationszonen um die betroffenen Flächenteile zu reduzieren. Andernfalls ist die Abwägung mit anderen Belangen nachvollziehbar darzustellen.</p> <p><u>2.5 Ausschlusskriterium Eisabwurf</u> Nach Ziffer 5.6.3.3 des Windenergieerlasses ist ein Abstand von 1,5x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) zu Verkehrswegen einzuhalten. Wie oben schon ausgeführt, sollte der in der Begründung genannte Abstand zu Verkehrswegen deshalb korrigiert werden. Falls diese Abstände zu den Verkehrswegen bei der Darstellung der Konzentrationszonen nicht berücksichtigt werden, sollte in der Begründung darauf hingewiesen werden, dass nach Ziffer 5.6.3.3 des Windenergieerlasses in diesen Bereichen WKA nur zugelassen werden können, wenn im Genehmigungsverfahren eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit von Einrichtungen, durch die der Betrieb der Windenergieanlagen bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann, vorgelegt wird.</p>	<p>Die Aussparung der Gewässerrandstreifen wird in die Planbegründung aufgenommen.</p> <p>Die Flächen, die innerhalb der Zone II des Wasserschutzgebiets liegen, werden gestrichen.</p> <p>Zone III ausschließen?? Oder abwägen?</p> <p>Die neuen Anlagen verfügen in der Regel über die technischen Möglichkeiten um bei Vereisungsgefahr die Rotoren zu beheizen und damit Eiswurf zu verhindern.</p> <p>Entweder größere Abstände oder Passus in Begründung!</p>

N r .	Behörden / Bür-	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p><u>2.6 Forstrechtliche Ausschlußkriterien</u> In den Flächen 8/1, 8/2, 8/5 und 8/7 befinden sich Biotop nach § 30a LWaldG. Wie oben schon ausgeführt, sind diese auszugrenzen bzw. lagemäßig darzustellen und zu erläutern, dass diese nicht in Anspruch genommen werden können.</p> <p><u>2.7 Forstrechtliche Prüfkriterien</u> In der Fläche 8/1 befindet sich ein gesetzlicher Bodenschutzwald. Bei der Fläche 8/6 ist im Gewinn „Großer Wald“ ein Klimaschutzwald ausgewiesen. Dies ist in der Planung nach Ziffer 4.2.3.3 des Windenergieerlasses zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Biotop werden dargestellt und im Textteil erläutert, dass diese Flächen nicht beansprucht werden dürfen.</p> <p>Der Bodenschutzwald in der Fläche 8/1 und der Klimaschutzwald in der Zone 8/6 werden berücksichtigt und aus der Ausweisung ausgenommen.</p>
21.3	Landratsamt Hohenlohekreis	30.10.12	Sonstige Hinweise	<p><u>3.1 Darstellung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen im Regionalplan</u> Derzeit betreibt der Regionalverband Heilbronn-Franken eine Teilfortschreibung Windenergie zum Regionalplan 2020. Nach derzeitigem Stand (Potentialanalyse April 2012) befinden sich im Verbandsgebiet mehrere Potentialflächen, die <u>nicht</u> Gegenstand der vorliegenden Flächennutzungsplanfortschreibung sind. Wir weisen darauf hin, dass der Flächennutzungsplan nach § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen ist. Wir empfehlen daher eine enge Abstimmung der Flächennutzungsplanfortschreibung mit dem Regionalverband.</p> <p><u>3.2 Altlasten</u> In den Flächen 8/3 und 8/6 befinden sich Altablagerungen. Sollten auf diesen Ablagerungen WKA geplant werden, ist eine Prüfung im Hinblick auf die Eignung der Standorte erforderlich.</p> <p><u>3.3 Baugrunduntersuchungen</u> Bei Baugrunduntersuchungen, bei denen mit Grundwasseraufschluss zu rechnen ist, ist eine Anzeige bei der unteren Wasserbehörde erforderlich. Sollten die Konzentrationsflächen in Zone III eines Wasserschutzgebietes ausgewiesen bleiben, ist für jede Baugrunduntersuchung unabhängig vom Grundwasseraufschluss eine Befreiung von der RVO zum Wasserschutzgebiet erforderlich.</p>	<p>Eine Abstimmung mit dem Regionalverband erfolgt am 18.01.2013.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>
22	Stadtwerk Tauberfranken	30.10.12		Sehr geehrter Herr Ettwein,	

N r .	Behörden / Bür-	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>bitte sehen Sie unser Mail vom 10.Oktober 2012 als gegenstandslos an.</p> <p>Nördlich von Klepsau-Laibach haben Sie eine Konzentrationszone für Windkraftanlagen ausgewiesen. Ab Klepsau durchquert diese Zone unsere Erdgashochdruckleitung nach Assamstadt.</p> <p>Wir haben den Sachstand nach den aktuellen Vorschriften und dem derzeit gültigen DVGW-Regelwerk nochmals überprüft und halten einen Abstand zwischen Windkraftanlagen und Gasleitungen in diesem Bereich mit ca. 50 m für ausreichend.</p>	<p>Es wird ein Abstand von 50m zu der Gasleitung berücksichtigt.</p>
23	Burkhard Kappes	19.09.12		<p>Gemäß der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes I Fortschreibung Windkraft ist vorgesehen, große Teile des Klepsauer Waldes als Vorranggebiet für Windkraftanlagen auszuweisen.</p> <p>Der Gemeinderat der Stadt Krautheim befürwortet diese Planung im besonderen vor dem Hintergrund, dass damit die Windkraftanlagen auf Gemeindeeigentum stehen und dadurch Pachterträge für die Stadt anfallen, die dann letztlich allen Bürgern der Stadt zu Gute kommen. Dieses Argument ist nicht von der Hand zu weisen. Aber reicht dieses Argument aus, um die für die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald notwendigen Rodungen von Bäumen zu rechtfertigen? Wenn in Entwicklungsländern der Regenwald aus wirtschaftlichen Interessen gerodet wird, prangern wir in den Industrienationen dies an und beklagen, dass dadurch die grüne Lunge der Erde zerstört wird. Wenn bei uns jedoch Wald aus den gleichen Gründen zerstört wird, ist das dann etwas ganz anderes und ist das bei uns dann legitim? Vor ca. zehn Jahren war das Thema Windkraftanlagen in Klepsau schon einmal aktuell. Bei den damals eingegangenen Stellungnahmen der eingeschalteten Behörden wurde zum Ausdruck gebracht, dass die Anlagen nur mit einem gewissen Abstand vom Wald errichtet werden dürfen. Inzwischen gibt es eine andere Gesetzgebung, welche es ermöglicht, dass Windkraftanlagen auch im Wald errichtet werden dürfen. Ist das jedoch ein triftiger Grund, auf diesen Zug gleich aufzuspringen? Wer gibt unserer Generation das Recht, das Erbe, das viele Generationen vor uns bewahrt und uns dann übergeben haben, zu verschleudern? Sollten wir nicht alle das Ziel haben, der nachfolgenden Generation eine Erde zu hinterlassen, die noch lebenswert ist? Herr Köhler, die beabsichtigte Planung ist für mich untragbar. Ich lege hiermit dagegen Einspruch ein. Vermutlich werden nicht viele Bürgerinnen und Bürger sich schriftlich in dieser Sache äußern. Vielleicht bin ich sogar der einzige, der dies tut,</p>	

N r .	Behörden / Bür-	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>so dass es leicht fällt, meinen Einwand zu ignorieren. Bei einigen Gesprächen mit Klepsauer Bürgerinnen und Bürgern, die ich in dieser Angelegenheit schon geführt habe. hat bisher jedoch noch niemand die Planungen des Gemeinderates befürwortet. Alle sind dagegen, dass der Klepsauer Wald Windkraftanlagen in der Form zum Opfer fällt. wie es die derzeitigen Planungen zulassen würden. Eine Variante, die vermutlich Zustimmung finden würde, wäre, dass nur ein ganz kleiner Stück Waldrandstreifen in das Vorranggebiet einbezogen wird, so dass dort eine einzige Windkraftanlage am Waldrand auf Gemeindeeigentum errichtet werden könnte, während die restlichen Anlagen auf der Ackerfläche platziert werden sollten. Bei einem Windrad am Waldrand müsste keine Schneise durch den Wald für die Errichtung des Windrades geschlagen werden und es müssten auch nicht so viele Bäume um das Windrad herum gefällt werden Die Form der Bürgerbeteiligung in Klepsau bei dem Thema Windkraftanlagen ist meiner Meinung nach bisher überhaupt nicht in ausreichender Form praktiziert worden. Die Veröffentlichung im Amtsblatt vom 07.09.2012 wurde von vielen Einwohnern überhaupt nicht registriert. Bei der öffentlichen Gemeinderatssitzung in der Turnhalle der Andreas-Fröhlich-Schule in Klepsau Mitte des Jahres, als dieses Thema neben anderen Themen vom Gemeinderat erörtert wurde, fand hinsichtlich des Themas Windkraftanlagen keine Bürgerbeteiligung statt. Ich stelle den Antrag, dass kurzfristig in Klepsau eine Bürgersammlung u diesem Thema stattfindet, so dass der Bürgerschaft eine einfache Möglichkeit gegeben wird, sich zu dieser Angelegenheit zu äußern. Ich schließe meine Ausführungen mit ein paar Zeilen Lyrik in der Hoffnung, dass der Klepsauer Wald in seiner derzeitigen Form auf Dauer erhalten bleibt.</p>	<p>Die Standorte im Wald weisen in der Regel einen maximalen Abstand zu den Siedlungen auf, der Schutz der Anwohner steht im Vordergrund. Ein Ausschluss der Waldflächen würde der Windenergie nicht substantiell Raum schaffen, der Flächennutzungsplan wäre anfechtbar. Im Resultat könnten dann überall Anlagen entstehen, die die BimSchG- Voraussetzungen erfüllen, was eine Verspargelung der Landschaft zur Folge hätte.</p>
24	Klepsauer Bürger	10.10.12		<p>1. In der Klepsauer Bevölkerung bestehen große Vorbehalte gegen massive Abholzungen des Waldes. Bei den benachbarten kleinen Windkraftanlagen in Erlenbach + Oberginsbach beanspruchen die nötigen Arbeitsflächen ca.-30 ar pro Anlage, bei den künftigen Generationen ca. 60 ar pro Anlage! Im Wald wären außerdem die Verbreiterung oder sogar der Neubau von Zufahrten nötig.</p> <p>2. Bürgergemeinschaften oder Investoren werden ferner nur erfolgversprechende und finanziell tragbare Anlagen verwirklichen, so dass a) Zufahrt 1. möglich und 2. bezahlbar sein muss. b) Windstärke optimal sein muss, also möglichst hoher Standort C) Einsprüche unwahrscheinlich sein müssen</p>	<p>Es kommt im Zuge der Umsetzung zu keinen großflächigen Waldabholzungen. Eine Windkraftanlage beansprucht ca. 3000-4000m² dauerhaft freizuhaltender Fläche.</p>

N r .	Behörden / Bür-	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>zungen zu verschonen, ist der südwestliche Schlauch des großen Waldes herauszunehmen und statt dessen am Ende und östlich des Holzsteigenweges liegende Freifläche aufzunehmen bzw. auf jeden Fall im Plangebiet zu halten, insbesondere Flst.2916+2876 (+2913+2920 zur Zufahrtsverbreiterung). Durch vorstehende Verbesserungsvorschläge ist auch ein hinreichender Abstand zum Jagsttal und damit ein akzeptables Landschaftsbild sichergestellt. Gerne erläutern wir unser aus der Ortskenntnis heraus entwickeltes Konzept persönlich.</p> <p>Wir sind überzeugt, dass es erheblich zu Akzeptanz und damit zum Erfolg des Projekts beitragen wird.</p>	<p>Sollen wir den Bereich rausnehmen? Liegt auch im Landschaftsschutzgebiet!!</p>
25	Harald Miola	10.10.12	Konzentrationszone 8/3	<p>Vergrößerung des Konzentrationsgebietes auf die gegenüberliegende Seite der L515 (Anlage 1/2), da hier lt. Windatlas Baden-Württemberg 01.03.2011 die Windhöufigkeit höher ist als im geplanten Erweiterungsgebiet. Siehe Potentialflächen für bedeutsame Windkraftanlagen der Teilfortschreibung Windenergie zum Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 Blatt 8 (Anlage 314) Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Größeres zusammenhängendes Gebiet (siehe auch weitere im Entwurf ausgewiesene Gebiete) - Durch höhere Windhöufigkeit höherer Wirkungsgrad der Anlagen erzielbar - Es kann eine größere Anzahl von Anlagen platziert werden (auch gemeindeübergreifend mit Dörzbach) - Bürgerwindpark der Gemeinden Krautheim und Dörzbach möglich - Der Gewinn bleibt vor Ort - Energiegenossenschaften wären möglich, somit bleibt die Gewerbesteuererinnahme in der Gemeinde - Lokale Gewerbetreibende (Banken / Handwerker) profitieren - Geringere Infrastrukturkosten für Trassenbau und Wege - Geringere Zerspargelung der Landschaft - Bei Erweiterung wird gegenüber dem geplanten Erweiterungsgebiet eine Windhöufigkeit von 5,75 bis 6,25 erreicht (Anlage 4) 	<p>Soll die Zone dahingehend angepasst werden??</p>
26.1	RP Stuttgart	08.11.12	Raumordnung	<p>Die Ausweisung von Konzentrationszonen an einer oder mehreren Stellen hat zur Folge, dass die Errichtung von Windkraftanlagen an anderen Stellen in der Regel ausgeschlossen ist (§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB). Um den Ausschluss von Windkraftanlagen zu rechtfertigen, muss sichergestellt sein, dass sich diese an anderer Stelle gegen konkurrierende Nutzungen durchsetzen können. Dem Flächennutzungsplan muss daher ein schlüssiges gesamtträumliches Pla-</p>	

N r .	Behörden / Bür-	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>nungskonzept zugrunde liegen, das dem planungsrechtlichen Abwägungsgebot gerecht wird und der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schafft. Ob der Windenergie in substantieller Weise Raum geschaffen wird, ist aufgrund einer Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse im Einzelfall zu ermitteln. Es ist daher im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens ausführlich darzulegen, wie die Konzentrationszonen ermittelt wurden, welche Kriterien bei der Auswahl zu Grunde gelegt wurden und aus welchen städtebaulichen Erwägungen die übrigen Flächen Ausschlussgebiete sind. Die ausgewiesenen Flächen müssen für die Windenergienutzung geeignet sein. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, solche Standorte auszuweisen, bei denen eine optimale Nutzung der Windenergie möglich ist.</p> <p>Es empfiehlt sich, bei der Planung wie folgt vorzugehen: Im ersten Abschnitt sind diejenigen Bereiche zu ermitteln, die sich für die Nutzung der Windenergie nicht eignen. Diese lassen sich in zwei Kategorien einteilen:</p> <p>in Bereiche, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen sind, und</p> <p>Bereiche, in denen die Errichtung und der Betrieb zwar möglich, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, die die Gemeinde anhand eigener Kriterien entwickeln darf, aber keine Anlagen aufgestellt werden sollen. Es muss sich hierbei aber um Merkmale handeln, die bodenrechtliche Ziele verfolgen und zudem nicht auf eine verkappte Verhinderung von Windkraftanlagen ausgerichtet sind. Bei dieser Gruppe erhöht sich die Argumentationslast, aus welchen Gründen diese Flächen nicht für eine Windkraftnutzung freigegeben werden sollen.</p> <p>Übrig bleiben Potenzialflächen, die für die Darstellung von Konzentrationszonen in Betracht kommen. Diese sind in einem zweiten Schritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. öffentliche Belange, die gegen die Ausweisung sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windkraft an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung gerecht wird. Dies ist dann der Fall, wenn die ausgewiesenen Konzentrationsflächen nach ihrer Zahl und Größe einen beachtlichen Teil der potenziell für die Windkraftnutzung in Betracht kommenden Fläche ausmacht und mit hinreichender Sicherheit zur Errichtung von Windkraftanlagen führen, die nach ihrer Anzahl und Energiemenge auch mit Blick auf den Bundesdurchschnitt geeignet sind, einen gewichtigen und den allgemein anerkannten energiepolitischen Zielsetzung</p>	

N r .	Behörden / Bür-	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>nicht offensichtlich widersprechenden Beitrag zur Erhöhung des Anteils regenerativer Energien an der Gesamtenergieerzeugung zu leisten.</p> <p>Mit einem mangelfreien Abwägungsvorgang ist die Planung noch nicht abgeschlossen. Im letzten Schritt ist zu fragen, ob das vom Planungsträger entwickelte und angewandte Abwägungskonzept und die schließlich dargestellten Konzentrationszonen der Windenergienutzung in einem Maße Raum schaffen, der ihrer Privilegierung und dem öffentlichen Interesse an der Nutzung regenerativer Energien gerecht wird. Planungsergebnis muss ein substantielles Nutzungspotential für die Windenergienutzung sein.</p> <p>Bei der vorliegenden Planung wurden die dargestellten Vorgaben weitestgehend berücksichtigt. Die Ausführungen, insbesondere zur Abwägung und Begründung der festgelegten Kriterien der Standortanalyse, fallen im derzeitigen Entwurf noch recht knapp aus. Wir empfehlen daher, diese im weiteren Verfahren zu ergänzen. U.a. sollte der in der Gemarkung Mulfingen zu Grunde gelegte pauschale Abstand von 1000 m näher begründet werden. Bei der Begründung sollte insbesondere berücksichtigt werden, dass bereits die Immissionswerte nach der TA Lärm zwischen verschiedenen Arten von Gebieten unterscheiden und dass sich aus der Einhaltung des planerischen Abstandes noch nicht die immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit einer Windkraftanlage ergibt. Als weitere Beispiele, die einer näheren Begründung bedürfen, sind insbesondere der Abstand zu Freileitungen und die Flächenfreihaltung von allg. Grünflächen zu nennen.</p> <p>Im weiteren Verfahren sollte insbesondere auch eine Auseinandersetzung mit der Behandlung von Wasserschutzgebieten Zone II erfolgen. Nach Ziffer 4.4 des Windenergieerlasses kommt die Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung in der Bauleitplanung u.a. in Schutzzonen I und II von Wasserschutzgebieten wegen ihrer Schutzbedürftigkeit nicht in Betracht. In der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten kann im Einzelfall unter bestimmten ortsspezifischen Voraussetzungen eine Befreiung von den Verboten der jeweiligen Schutzgebietsverordnung möglich sein. In einem solchen Fall muss die Befreiung beim Planbeschluss vorliegen oder deren Erteilung von den Bestimmungen her rechtlich möglich und dies von der zuständigen Wasserbehörde festgestellt sein. Dies gilt jedoch nur für Einzelanlagen. Windparks sind in den Schutzzonen II generell nicht mit den Zielen des Grundwasserschutzes für die Trinkwassergewin-</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die festgelegten Kriterien werden ausführlicher behandelt.</p> <p>Einheitlicher Siedlungsabstand??</p> <p>Die gewählten Abstände zu Freileitungen und allg. Grünflächen werden näher begründet.</p> <p>Die Flächen, die innerhalb der Zone II des Wasserschutzgebiets liegen, werden gestrichen.</p>

N r .	Behörden / Bür-	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>nung vereinbar.</p> <p>Sofern Landschaftsschutzgebiete betroffen sind, wird auf Ziffer 4.2.3.1 des Windenergieerlasses und hinsichtlich laufender Flurbereinigungsverfahren auf Ziffer 5.6.4.15 des Windenergieerlasses verwiesen.</p> <p>Die Ermittlung der Potenzialflächen ist noch nicht nachvollziehbar, da dem Planentwurf, entgegen der Ankündigung auf Seite 10 der Begründung, keine Planzeichnungen beigefügt sind, in denen die Windhöflichkeit und die Ausschlusskriterien dargestellt werden. Daher empfiehlt das Regierungspräsidium, die Ausführungen im weiteren Verfahren zu ergänzen und eine Nachvollziehbarkeit durch die Beifügung der Planzeichnungen herzustellen. Wir empfehlen eine überlagernde Darstellung dergestalt, dass die Windhöflichkeit im Plangebiet dargestellt wird und hierauf dann die Ausschlusskriterien gelegt werden, ggf. aufgeteilt in mehrere Planzeichnungen entsprechend der einzelnen Verfahrensschritte, um die Übersichtlichkeit zu gewährleisten. Dargestellt werden sollten hierbei auch die im gültigen Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen, anhand derer die Abstände zu Wohnbauflächen etc. ermittelt wurden. Durch eine überlagernde Darstellung (ggf. in mehreren Planzeichnungen) kann nachvollzogen werden, warum keine weiteren Potentialflächen in Betracht kommen.</p> <p>In den Regionalplänen können nur Regelungen für raumbedeutsame Windkraftanlagen getroffen werden. Demgegenüber können in Flächennutzungsplänen Regelungen zu allen bodenrechtlich relevanten Windkraftanlagen getroffen werden (i.d.R. ab 10 m Nabenhöhe, ab 50 m Gesamthöhe bedarf es einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung). Es sollte daher auch eine Auseinandersetzung mit der Frage stattfinden, wie mit Windkraftanlagen umzugehen ist, die unterhalb der Schwelle zur Raumbedeutsamkeit liegen bzw. mit Windkraftanlagen, die baurechtlich verfahrensfrei sind.</p> <p>Im Übrigen regen wir im Hinblick auf die Generalwildwege an, im weiteren Verfahren die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) in Freiburg zu beteiligen.</p> <p>Durch die geplanten Konzentrationszonen sind folgende Grundsätze und Ziele der Raumordnung betroffen:</p> <p>Die geplante Konzentrationszone mit der Änderungsnummer 8/1 liegt</p>	<p>Die Unterlagen zur Windstandortanalyse werden in der nächsten Verfahrensrunde beigefügt.</p> <p>Es werden Regelungen zu allen bodenrechtlich relevanten Windkraftanlagen getroffen. Kleinwindanlagen unter 50m werden im Außenbereich außerhalb der Konzentrationszonen ebenfalls ausgeschlossen.</p> <p>Die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt wurde bereits beteiligt.</p> <p>Die Bereiche, die als Vorranggebiet für Forstwirtschaft bzw.</p>

N r .	Behörden / Bür-	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>teilweise in einem Vorranggebiet für Forstwirtschaft (Pl.S. 3.2.4) und teilweise in einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Pl.S. 3.2.1). Ferner liegt es in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung (Pl.S. 3.2.6.1).</p> <p>Die geplante Konzentrationszone mit der Änderungsnummer 8/2 liegt teilweise in einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (Pl.S. 3.3.2). Ferner betrifft sie ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (Pl.S. 3.2.3.3) und grenzt an ein Vorbehaltsgebiet für Erholung (Pl.S. 3.2.6.1).</p> <p>Die geplante Konzentrationszone mit der Änderungsnummer 8/3 liegt teilweise in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (Pl.S. 3.2.3.3) und teilweise innerhalb eines Standorts für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (VRG, Pl.S. 4.2.3.3.1).</p> <p>Die geplante Konzentrationszone mit der Änderungsnummer 8/4 liegt überwiegend in einem Vorranggebiet für Forstwirtschaft (Pl.S. 3.2.4). Außerdem grenzt das Gebiet direkt an ein Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Fotovoltaikanlagen (Pl.S. 4.2.3.4 der Teilfortschreibung Fotovoltaik des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020).</p> <p>Die geplante Konzentrationszone mit der Änderungsnummer 8/5 liegt zu kleinen Teilen jeweils in einem Vorranggebiet für Forstwirtschaft (Pl.S. 3.2.4) und in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung (Pl.S. 3.2.6.1). Außerdem tangiert die Konzentrationszone ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Pl.S. 3.2.1).</p> <p>Die geplante Konzentrationszone mit der Änderungsnummer 8/6 liegt in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung (Pl.S. 3.2.6.1). Außerdem befindet sich innerhalb der Konzentrationszone ein Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Fotovoltaikanlagen (Pl.S. 4.2.3.4 der Teilfortschreibung Fotovoltaik des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020). Die Konzentrationszone liegt ferner teilweise in einem Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Pl.S. 3.5.1) sowie teilweise in einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Pl.S. 3.5.2). Des Weiteren grenzt die Konzentrationszone an ein Vorranggebiet für Forstwirtschaft (Pl.S. 3.2.4).</p> <p>Die Konzentrationszone mit der Änderungsnummer 8/7 liegt zu großen Teilen in einem Vorranggebiet für Forstwirtschaft (Pl.S. 3.2.4) und teilweise in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (Pl.S. 3.2.3.3).</p>	<p>Naturschutz- und Landschaftspflege gewidmet sind, werden zukünftig ausgespart.</p> <p>Die Zone wird um die sensiblen Bereiche reduziert.</p> <p>Die Zone soll als Erweiterung des vorhandenen Standorts fungieren.</p> <p>An der geplanten Konzentrationszone soll festgehalten werden, da es sich um einen Standort mit einer guten Windgeschwindigkeit handelt und auf dem Gemeindegebiet von Krautheim aufgrund von derzeit laufenden Flurbereinigungsverfahren keine freiraumschonenderen Alternativen zu Verfügung stehen.</p> <p>Die Bereiche in dem Vorranggebiet für Forstwirtschaft werden ausgespart.</p> <p>Umwidmung der PV- Fläche? Die Darstellung als PV- Fläche sollte aufgegeben werden.</p> <p>Die Bereiche in dem Vorranggebiet für Forstwirtschaft werden ausgespart.</p> <p>Zone liegt auch im Tiefflug! Aufgabe?</p>

N r .	Behörden / Bür-	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Plansatz 3.2.4 Abs. 1 (G) besagt, dass die Wälder in der Region Heilbronn-Franken so zu erhalten, gestalten und zu bewirtschaften sind, dass sie ihre wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Funktionen entsprechend den räumlichen Erfordernissen nachhaltig erfüllen können. Neben einer standort- und funktionsgerechten Bestockung sind insbesondere eine geeignete Bewirtschaftung, Erschließung und Ausstattung von Bedeutung. Die anderen Raumnutzungen sollen diese Funktionen durch geeignete Zuordnungen erhalten und fördern. Die Emissionen von Luftschadstoffen, die zu einer Gefährdung der Bodenfunktionen oder zu einer unmittelbaren Schädigung der Bäume führen können, sind weiter zurückzuführen. Nach Plansatz 3.2.4 Abs. 6 (Z) sind die Vorranggebiete für Forstwirtschaft vorrangig für die waldbauliche Nutzung und die Erfüllung standortgebundener wichtiger ökologischer und gesellschaftlicher Funktionen in ihrem Bestand zu sichern und zu erhalten. In den Vorranggebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit der waldbaulichen Nutzung und den ökologischen und gesellschaftlichen Funktionen nicht vereinbar sind.</p> <p>Plansatz 3.2.1 Abs. 1 (Z) besagt, dass zur Erhaltung des Naturhaushaltes, der biologischen Vielfalt und von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft im Regionalplan in Ergänzung zum landesweiten Schutzgebietssystem und zum Europäischen Schutzgebietsnetz NATURA 2000 Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt werden. Nach Plansatz 3.2.1 Abs. 2 (Z) sind in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die biologische Vielfalt zu erhalten und ggf. zu verbessern bzw. wiederherzustellen. Bestehende Belastungen sollen zurückgeführt werden. Die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind in ihrer Gesamtheit vor einer Intensivierung der Raumnutzung zu bewahren. Andere Nutzungen, die mit den Funktionen nicht vereinbar sind, sind auszuschließen. Indirekte Belastungseinflüsse sind durch extensiv genutzte Pufferzonen zu minimieren.</p> <p>Plansatz 3.2.6.1 Abs. 1 (Z) besagt, dass zur Sicherung des Freizeit- und Erholungsbedarfs der Bevölkerung und zur werterhaltenden Fortentwicklung der Kulturlandschaft im Regionalplan Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Erholung als Teil eines zusammenhängenden Freiraumnetzes festgelegt werden. Nach Plansatz 3.2.6.1 Abs. 4 (Z) sollen in den Vorbehaltsgebieten für Erholung die natürli-</p>	<p>Die Vorranggebiete für Forstwirtschaft werden in einem begründeten Einzelfall ausnahmsweise in die Ausweisung von Konzentrationszonen mit einbezogen.</p> <p>Die Vorgaben werden berücksichtigt.</p>

N r .	Behörden / Bür-	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>chen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmälern ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Plansatz 3.3.2 Abs. 4 (Z) besagt, dass zur planerischen Sicherung nutzungswürdiger Grundwasservorkommen die fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiete außerhalb der rechtskräftigen und geplanten Wasserschutzgebiete als Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen festgelegt werden. Nach Plansatz 3.3.2. Abs. 5 (Z) sind in den Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Wasservorkommen die Landnutzungen auf eine Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Trinkwasservorkommen auszurichten. Den Belangen des Trinkwasserschutzes soll bei Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.</p> <p>Plansatz 3.2.3.3 Abs. 1 (Z) besagt, dass zusammenhängende Gebiete, in denen die Landwirtschaft besonders günstige Voraussetzung für eine wirtschaftliche und ressourcenschonende Produktion aufweist als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft festgelegt werden. Nach Plansatz 3.2.3.3 Abs. 3 (Z) sollen in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft der Erhaltung des räumlichen Zusammenhanges und der Eignung landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.</p> <p>Plansatz 4.2.3.3.1 Abs. 1 (Z) besagt, dass regionalbedeutsame Windkraftanlagen nur in den in der Raumnutzungskarte 1:50.000 gebietsscharf festgelegten Vorranggebieten zulässig sind. Nach Plansatz 4.2.3.3.1 Abs. 2 (Z) sind in den Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen alle Vorhaben und Maßnahmen ausgeschlossen, die der Nutzung der Windenergie entgegenstehen. Dies gilt auch für Nutzungsänderungen. Die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen steht diesem Ziel der Raumordnung damit nicht entgegen.</p>	<p>Die Vorgaben werden berücksichtigt.</p> <p>Den Belangen des Trinkwasserschutzes wird ein besonderes Gewicht beigemessen.</p> <p>Die Vorgaben werden berücksichtigt.</p>

N r .	Behörden / Bür-	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Plansatz 4.2.3.4 (Z) besagt, dass in den Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Fotovoltaikanlagen der Nutzung von regionalbedeutsamen Fotovoltaikanlagen ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen beizumessen ist.</p> <p>Plansatz 3.5.1 Abs. 2 (Z) besagt, dass die Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (VRG) für den Abbau und die standortgebundene Weiterverarbeitung dieser Rohstoffe vor konkurrierenden Flächenansprüchen geschützt werden. In diesen Gebieten sind die Nutzungsmöglichkeiten für einen Abbau und die standortgebundene Weiterverarbeitung vorrangig. In den Vorranggebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe nicht vereinbar sind.</p> <p>Plansatz 3.5.2 Abs. 2 (Z) besagt, dass in den Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen (VBG) vorhandene Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau und die standortgebundene Weiterverarbeitung gesichert werden sollen. In den Vorbehaltsgebieten kommt der Rohstoffgewinnung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht zu.</p> <p>Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG). Vorbehaltsgebiete sind lediglich als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass die betroffenen Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen.</p> <p>Das Regierungspräsidium empfiehlt auch hier die enge Zusammenarbeit mit dem Regionalverband Heilbronn-Franken</p>	<p>Die Vorgaben werden berücksichtigt und die Flächen, die für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe bestimmt sind, von der Ausweisung im weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p> <p>Den Vorbehaltsgebieten wird ein besonderes Gewicht beigegeben.</p>
26.2	RP Stuttgart	08.11.12	Landwirtschaft	<p>Generell unterstützt die Landwirtschaftsverwaltung aus umweltpolitischen Gründen die Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen. Insgesamt erscheint es sowohl aus landwirtschaftlichen als auch aus landschaftlichen Gründen sinnvoll, für Windkraftanlagen ausschließlich Standorte mit einem hohen Ertragspotential für die Windenergie auszuwählen, da dort mit weniger Anlagen und einer geringeren Landschaftsbelastung eine entsprechend hohe Energie-</p>	

N r .	Behörden / Bür-	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>ernte eingefahren werden kann. Bei der konkreten Auswahl der Standorte ist dabei die Methodik so zu wählen, dass die landwirtschaftlichen Belange in die Abwägung ordnungsgemäß einbezogen werden können. Bei der Beschreibung der einzelnen Standorte sollte deshalb neben der aktuellen Nutzung und dem Belang des Schutzgutes Boden auch darüber hinaus die Darstellung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen mit Hilfe der Flurbilanz erfolgen (fehlt hier).</p> <p>Auch ist eine potentielle Beeinträchtigung benachbarter landwirtschaftlicher Flächen darzulegen. Dort kann es ggf. zu Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung und negativen Auswirkungen durch Immissionen (Geräusche, Schlagschatten etc.) auf die dort arbeitenden Landbewirtschaftler sowie Tiere kommen. Auch können evtl. angrenzend an die Konzentrationszonen neue bauliche Anlagen bzw. Nutzungsänderungen ausgeschlossen sein, die der Nutzung der Windenergie entgegenstehen, wodurch bei zukünftigen landwirtschaftlichen Vorhaben die betriebliche Entwicklung eingeschränkt sein kann.</p> <p>Für die Wohnbebauung (z.B. Aussiedlerhöfe) sind im Übrigen ausreichende Abstände vorzusehen. Gegenstand der Teil-Fortschreibung des GVV's Krautheim ist die Darstellung von potentiellen Konzentrationszonen für Windkraftanlagen, um dem „Wildwuchs“ einzelner privilegierter Vorhaben zuvorzukommen. Die Eingrenzung und Auswahl der Konzentrationszonen erfolgte in mehreren Schritten: Mindestabstände zu Siedlungsbereichen Ausschluss von Tabubereichen (Infrastruktur / Natur-/Landschaftsschutz) + Prüfung der Wirtschaftlichkeit / Windhöflichkeit Bewertung der Restriktionen durch entgegenstehende Belange = „weiche Kriterien“ Ergebnis möglicher Standorte.</p> <p>Da die land- und forstwirtschaftliche Nutzung in diesen Prüfschritten nicht als Kriterium enthalten ist, liegen als Ergebnis der Abwägung die Konzentrationszonen weitgehend im Wald und auf landwirtschaftlichen Flächen</p> <p>8.1 Eberbach 8.2 Hohebach Seidelklingen 8.3 Oberginsbach 8.4 Neunstetten Oberndorf (nur Wald) 8.5 Dörzbach Birkenhöfe (nur Wald), südlich Birkenhöfe mit empfindl.</p>	<p>Eine Beeinträchtigung ausgehend von Windenergieanlagen für angrenzende Flächen kann nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Für die Aussiedlerhöfe wurden bereits ausreichende Abstände berücksichtigt.</p>

N r .	Behörden / Bür-	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Tierhaltung 8.6 Horrenbach, Klepsau, Laibach 8.7 Ailringen (größtenteils Wald).</p> <p>Betroffen sind damit Vorrangfluren der Stufe II nach Flurbilanz bzw. Untergrenzfluren. Eindeutige Flächenangaben hierzu fehlen jedoch in den Unterlagen. Im Hohenlohekreis ist die Vorrangflur II eine gute Einstufung, so dass die betroffenen Flächen zu den gut von der Landwirtschaft nutzbaren Flächen zählen.</p> <p>Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht werden jedoch zurückgestellt, sofern bei der kleinräumigen Standortwahl die landwirtschaftlichen Flächen zumindest hinsichtlich der Zuwegung und der Vermeidung von Missformen geschont werden. Sind also bei der Auswahl der Konzentrationszonen Flächen mit landwirtschaftlicher Nutzung betroffen, so sollte die Anordnung von Windkraftanlagen so erfolgen, dass der Flächenverbrauch möglichst gering gehalten wird, d.h. eine Errichtung in den Randbereichen der Flurstücke.</p> <p>Auch sollten Trassenführungen für die Erschließungsleitungen entlang vorhandener Wege verlaufen und nicht die landwirtschaftlichen Flächen queren. Werden landwirtschaftliche Verkehrswege beim Bau beschädigt, so sind sie zeitnah wiederherzustellen.</p> <p>Für alle Erneuerbaren Energien ist anzumerken, dass die Landwirtschaft nicht durch Eingriffsausgleichsmaßnahmen betroffen sein darf. Daher sollten Ackerflächen nicht für Eingriffsausgleichsmaßnahmen herangezogen werden. Dies gilt für den naturschutzrechtlichen Ausgleich ebenso wie für den forstrechtlichen Ausgleich. Da die Umweltbilanz der Vorhaben zu Erneuerbaren Energien positiv ist, gehen wir im Übrigen davon aus, dass keine Eingriffsausgleichsmaßnahmen nötig sind. Falls doch, sind diese nicht auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vorzusehen oder NaWaRo-Kulturen als Eingriffsausgleich anerkannt werden (s. Forschungsprojekt ELKE). Für eine Beurteilung der Auswirkungen auf die Landwirtschaft ist es deshalb wichtig, möglichst frühzeitig Informationen über die mögliche Lage und den Umfang der geplanten Ausgleichsflächen zu erhalten</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Kästle, Tel. 0711 904-13207 oder cornelia.kaestle@rps.bwl.de.</p>	<p>Die Flächen um die Windkraftanlage sind weiterhin landwirtschaftlich nutzbar.</p>

N r .	Behörden / Bür-	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
26.3	RP Stuttgart	08.11.12	Straßenwesen und Verkehr	<p>Das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr, ist bei der Genehmigung von Windenergieanlagen immer zu beteiligen. Grundsätzlich sind die gesetzlichen Anbauabstände nach § 9 FStrG bzw. § 22 StrG einzuhalten. Die Anbauverbotszone und grundsätzlich auch die Anbaubeschränkungszone sind von Windenergieanlagen einschließlich ihres Rotors freizuhalten.</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Neukamm, Tel. 0711 904 - 14516 oder Tilja.Neukamm@rps.bwl.de.</p> <p>Referat 46, Sachgebiet 3 Luftfahrt, nimmt zur o.g. Änderung FNP wie folgt Stellung:</p> <p>Änderungsnummer 8/1: Keine Bedenken aus Sicht der Landesluftfahrtbehörde</p> <p>Änderungsnummer 8/2: Sehr große Sicherheitsbedenken! Der Luftverkehr Sonderlandeplatz Dörzbach - Hohebach wäre durch Bau von Windkraftanlagen in dieser Konzentrationsfläche gefährdet. Die Einzelabstände zu den Start- und Landebahnen sind teilweise deutlich unter 2 km. Generell hat sich ein Sicherheitsabstand von 4 km Radius um einen Landeplatz herum bewährt. Siehe § 17 LuftVG (Luftverkehrsgesetz). Alles außerhalb dieses Bereiches kann akzeptiert werden, sofern es nicht die direkte An- und Abfluggrundlinie betrifft; was hier nicht der Fall wäre. Wir empfehlen einen Verzicht auf diese Fläche. Wir könnten auch in einem Genehmigungsverfahren nicht zustimmen. Fotovoltaik wäre auf der ganzen Fläche uneingeschränkt möglich.</p> <p>Änderungsnummer 8/3: Bei dieser Fläche sind die Sicherheitsabstände gegenüber der vorgehenden Änderungsnummer nochmals geringer. Sie betragen etwa knapp 1000 m. Windkraftanlage auf dieser Fläche würden ein großes Sicherheitsrisiko für den Luftverkehr am Sonderlandeplatz Dörzbach darstellen. Ferner wäre der Landeplatz brisant von beiden Seiten in Punkto Sicherheit bedroht. Wir empfehlen auf diese Fläche aus Sicherheitsgründen zu verzichten. Wir könnten auch in einem Genehmigungsverfahren nicht zustimmen. Fotovoltaik wäre jedoch problemlos auf der ganzen Fläche uneingeschränkt möglich.</p> <p>Änderungsnummer 8/4, 8/5, 8/6 und 8/7 Keine Bedenken aus Sicht der Landesluftfahrtbehörde</p>	<p>Die gesetzlichen Anbauabstände wurden bereits berücksichtigt.</p> <p>Bedenken!!!</p> <p>Die Situation bezüglich des Flugplatzes Dörzbach-Hohebach wird derzeit abgeklärt!</p> <p>Bedenken!!</p>

N r .	Behörden / Bür-	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Für alle Fälle von Windkraftanlagen gilt für unsere Stellungnahme:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es ist separat die Deutsche Flugsicherung DFS per Gesetz bei Anlagen über 100 m Gesamthindernishöhe gutachtlich zu hören. 2. Die Wehrbereichsverwaltung ist wegen den militärischen Belangen zu hören 3. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung ist wegen Anlagenschutzbereichen (Navigationsanlagen, Radar, NDB, VOR etc.) zu hören. 4. Für genaue belastbare Aussagen sind Daten, Koordinaten, exakte Pläne mit korrekten Höhenangaben erforderlich. Diese haben wir nicht zur Verfügung. Unsere Einschätzung ist somit keine Garantie, dass auf den Flächen, die wir heute ohne Bedenken sehen tatsächlich gebaut werden kann. 5. Wir gehen von Anlagen von 200 m Gesamthindernishöhe über Grund für die Betrachtung aus. Bei allen anderen Höhen, darunter oder darüber muss neu betrachtet werden! <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herr Kalbfell, Tel. 0711 904 - 14619 oder albrecht.kalbfell@rps.bwl.de.</p>	<p>Die Deutsche Flugsicherung wird ebenfalls angehört. Die Wehrbereichsverwaltung wurde beteiligt. Siehe Stellungnahme 16.</p>
26.4	RP Stuttgart	08.11.12	Umwelt	<p>Wir weisen auf die noch notwendigen artenschutzrechtlichen Prüfungen im Rahmen der FNP-Fortschreibung unter Berücksichtigung der Vorgaben der LUBW hin (Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanungen und Genehmigung für Windenergieanlage vom 21.05.2012).</p> <p>Auf Grund der 7 Konzentrationsflächen mit insgesamt über 700 ha Fläche halten wir es für vertretbar, dass zur Reduzierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes des Jagsttales bei der Fläche mit der Änderungsnummer 8/2 im Norden und bei der Fläche 8/6 im Süden vom Talrand entsprechend abgerückt wird.</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Waldmann, Tel. 0711 904-15622 oder benjamin.waldmann@rps.bwl.de.</p>	<p>Die artenschutzrechtlichen Belange werden im weiteren Verfahren behandelt.</p> <p>Zum Schutz des Landschaftsbildes werden die Flächen zum Jagsttal hin reduziert und angepasst. Anpassung der Zonen??</p>
26.5	RP Stuttgart	08.11.12	Denkmalpflege	<p>Mögliche Betroffenheit:</p> <p>Nr. 8/1 Gebiet östlich Mulfingen-Eberbach -> Auswirkungen auf Schloss und Stadt Langenburg</p> <p>Nr. 8/4 südlich Krautheim-Oberndorf</p>	

N r .	Behörden / Bür-	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>-> Auswirkungen auf Stadt und Schloss Krautheim</p> <p>Nr. 8/6 Gebiet nordwestlich Dörzbach-Laibach</p> <p>-> Auswirkungen auf Schloss Laibach, vgl. frühere Stellungnahmen zum Flächennutzungsplan</p> <p>Es handelt sich jeweils um Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung gem. § 28 DSchG, weshalb die Belange des Umgebungsschutzes zu prüfen sind. Erhebliche Beeinträchtigungen sind zu vermeiden (vgl. § 15 Abs. 3 DSchG). Konservatorisches Ziel ist der Erhalt der Blickbeziehungen zu den Kulturdenkmälern in ihrer landschaftlich exponierten Lage als in hohem Maße bedeutende Zeugnisse der Regionalgeschichte sowie als landschaftsprägende Einzelbauwerke.</p> <p>Wir regen an, mögliche erhebliche Beeinträchtigungen im Rahmen der Umweltprüfung mit geeigneten Maßnahmen, z.B. einer eingehenden Sichtbarkeitsanalyse oder mit Fotosimulationen nachzuweisen bzw. auszuschließen. Anschließend muss dann ggf. mit der Lage und Ausdehnung der Konzentrationszonen reagiert werden, um erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter zu vermeiden oder zumindest zu vermindern. Ob visuelle Betroffenheiten und damit Belange des Umgebungsschutzes gem. § 28 DSchG betroffen sind und somit Bedenken zur Planung geltend gemacht werden müssen, lässt sich erst nach Vorlage der erweiterten Untersuchung sagen.</p> <p><u>In den folgenden Plangebietten sind Belange der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit betroffen:</u></p> <p>Im Bereich der Planfläche 8/3, auf Gemarkung Krautheim-Oberginsbach liegt die archäologische Verdachtsfläche Abgegangene Siedlung Remenweiler (Prüffall 2M).</p> <p>Im Bereich der Planfläche 8/6, auf Gemarkung Dörzbach-Laibach liegt die archäologische Verdachtsfläche Abgegangene Siedlung Büchelach (Prüffall 4M).</p> <p>Wir bitten um Übernahme der archäologischen Relevanzzonen in die Planunterlagen. Maßgeblich sind die kartierten Ausschnitte. Bei Bodeneingriffen in diesen Bereichen ist mit archäologischen Funden und Befunden – Kulturdenkmälern gem. § 2 DSchG - zu rechnen. Wir regen daher an, die diese Flächen hinsichtlich vermeidbarer Über-</p>	<p>Erweiterte Untersuchungen ?</p> <p>Die archäologischen Relevanzzonen werden in die Unterlagen übernommen.</p>

N r .	Behörden / Bür-	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>planungen zu überprüfen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Weiteren ist für Planfläche 8/5, auf Gemarkung Dörzbach, Waldflur Höllwedel auf mögliche archäologische Relikte des abgegangenen Dürrenhof hinzuweisen. • Für Planfläche 8/6, auf Gemarkung Dörzbach-Laibach, in Gewann Dachtäcker auf mögliche archäologische Relikte der abgegangenen Siedlung Dacht. • Für Planfläche 8/7, auf Gemarkung Mulfingen-Ailringen, in Gewann Hübnerschlag auf mögliche archäologische Relikte abgegangener Köhlereiplätze. <p>Für die letztgenannten Planflächen wird deshalb jeweils ausdrücklich auf die Beachtung der §§ 20 und 27 DSchG hingewiesen.</p> <p>Wir bitten, diese Hinweise in die Planunterlagen einzufügen bzw. diese zu ergänzen.</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Dr. Arnold 0711 90445303 oder Herrn Schneider M.A. 0711 90445169.</p> <p>In den folgenden Plangebieten sind Kulturdenkmale der Vor- und Frühgeschichte gem. § 2 DSchG betroffen (s. Karten):</p> <p>Änderungsnummer 8/4 – Neunstetten KD Nr. 3 Vorgeschichtliche Grabhügel</p> <p>Änderungsnummer 8/6– Krautheim, Klepsau KD Nr. 3 Vorgeschichtliche Grabhügel</p> <p>Wir bitten um nachrichtliche Übernahme der Kulturdenkmale in die Planunterlagen.</p> <p>An der Erhaltung der Kulturdenkmale besteht ein öffentliches Interesse. Die Areale sind daher im Zuge der weiteren Detailplanung von einer Bebauung freizuhalten. Bodeneingriffe im Bereich der Kulturdenkmalflächen sind ohne eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nicht zulässig. Im Falle einer Überplanung bestehen daher ggf. erhebliche Bedenken seitens des Ref. 86.</p> <p>Sollte an den vorliegenden Planfassungen festgehalten werden sind zur Feststellung von Denkmalbestand und –wertigkeit möglichst</p>	<p>Der Hinweis wird in die Begründung übernommen.</p> <p>Die Hinweise auf die §§ 20 und 27 DSchG werden in die Planunterlagen eingenommen.</p> <p>Die Kulturdenkmale werden nachrichtlich in die Planunterlagen übernommen.</p>

N r .	Behörden / Bür-	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>frühzeitig im Vorfeld von Baumaßnahmen auf Kosten des Planungsträgers archäologische Prospektionen / Sondagen mit einem Bagger mit Grabenräumschaufel in Anwesenheit eines Vertreters der Archäologischen Denkmalpflege durchzuführen. Diese Maßnahme frühzeitig zu veranlassen, ist im Interesse des Planungsträgers, da hiermit Planungssicherheit erreicht werden kann und Wartezeiten durch archäologische Grabungen vermieden oder minimiert werden können. Eine schriftliche Terminvereinbarung an das Referat 86 / Archäologische Denkmalpflege, Berliner Str. 12, 73728 Esslingen ist notwendig. Sollten sich hierbei archäologische Befunde zeigen muss versucht werden diese durch entsprechende Berücksichtigung im Boden zu erhalten. Sollte der Erhalt der Kulturdenkmale durch geeignete Umplanungen nicht möglich sein, bestehen seitens des Ref. 86 erhebliche Bedenken. Sofern seitens des Planungsträgers an ein den archäologischen Bestand beeinträchtigenden oder beseitigenden Planungen festgehalten wird, ist im Anschluss mit wissenschaftlichen Ausgrabungen zu rechnen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass im Falle einer notwendigen Rettungsgrabung durch das Ref. 86 die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale durch den Bauherren finanziert werden muss.</p> <p>Bei Bodeneingriffen, Erdarbeiten, Baumaßnahmen im näheren Umfeld ist das Ref. 86 – Archäologische Denkmalpflege frühzeitig zu beteiligen, um die Maßnahmen im Vorfeld abzustimmen. Ggf. sind archäologische Prospektionen auf Kosten des Planungsträgers frühzeitig im Vorfeld notwendig.</p> <p>Die weitere Beteiligung der Archäologischen Denkmalpflege im Planverfahren ist notwendig.</p> <p>Für die übrigen Plangebiete wird auf die Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG hingewiesen. Wir bitten, diese Hinweise in die Planunterlagen einzufügen.</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an Frau Dr. Graf 0711 90445227 oder bettine.grafs@rps.bwl.de.</p> <p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des RVP-Erlasses vom 28.07.2008 mit jeweils aktuellem Formblatt zur "Beteiligung in Bauleitplanverfahren" http://www.rp-stuttgart.de/servlet/PB/show/1251406/rps-ref21-blpverf.pdf</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs.</p>	<p>Die erläuterte Vorgehensweise wird in der Begründung unter im Kapitel Denkmalschutz ergänzt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden / Bür-	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - soweit möglich auch in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.</p> <p>Um Beteiligung am weiteren Verfahren wird gebeten.</p>	Dem Regierungspräsidium wird nach Inkrafttreten eine Mehrfertigung des Planes zugesandt.
27.1	LNV	08.11.12	Allgemeines	<p>Die 3 Einzelkarten zu Nutzungsrestriktionen, Naturschutzbelangen und Infrastruktur sind uns nicht bekannt. Zur besseren Übersicht sollten diese vorliegen.</p> <p>Zu den Windkraftstandorten sehen wir einen Umweltbericht mit Bestandskarten und Darstellung der vorhandenen Strukturen einschl. Kennzeichnung geschützter bzw. schutzwürdiger Bereiche als erforderlich an. Gem.§ 2 Umweltschadensgesetz i.V. m. § 21a BNatSchG sind auch die FFH-Lebensraumtypen außerhalb der FFH-Gebiete zu berücksichtigen</p>	<p>Die Karten der Standortanalyse werden zur Verfügung gestellt.</p> <p>Zum aktuellen Zeitpunkt lassen sich keine verlässlichen Aussagen über die Größe und Schwere des Eingriffs in den Naturhaushalt treffen, da lediglich eine Ausweisung von Konzentrationszonen erfolgt.</p>
27.2	LNV	08.11.12	Ausschluss-, Rückstellkriterien	<p>Die generelle Nichtberücksichtigung von Landschaftsschutzgebieten wird von uns entschieden abgelehnt. Spielt doch gerade das Landschaftsbild bei Landschaftsschutzgebieten eine zentrale Rolle. Bei Planungen in diesen Gebieten werden Landschaftsschutzgebietsänderungen unter Beteiligung der Naturschutzverbände erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zum landschaftlich prägenden Jagsttal mit Seitentälern ist zusätzlich ein deutlicher Abstand vorzusehen. - Im Regionalplan ausgewiesene Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind einschließlich eines Puffers von Windkraftstandorten freizuhalten. - FFH- und Vogelschutzgebiete sind grundsätzlich freizuhalten. Die FFH-Gebiete beschränken sich im Verwaltungsraum auf das Jagsttal mit Seitentälern, das Vogelschutzgebiet auf den Gewässerrandstreifen der Jagst und weniger größerer Nebengewässer. - Wasserschutzgebiete Zone II sind ebenfalls von Windkraftstandorten freizuhalten, nachdem in Zone II aus gutem Grund bauliche Anlagen usw. zum Schutz des Grundwassers ausgeschlossen sind. - Bei Waldstandorten sind Waldbiotop, Laubholztbestände, Schluchtwälder und ausgewiesene Wildtierkorridore als Standorte auszuschließen. - Die Flächen des landesweiten Biotopverbunds sind freizuhalten (bisher keinerlei Angaben hierzu) 	<p>Die Landschaftsschutzgebiete werden im weiteren Verfahren berücksichtigt und ggf. ausgeschlossen.</p> <p>Ein Puffer zu den Vorranggebieten wird als nicht zielführend erachtet.</p> <p>Die FFH- und Vogelschutzgebiete wurden bereits freigehalten.</p> <p>Die Zone II der Wasserschutzgebiete wird ausgeschlossen.</p>

N r .	Behörden / Bür-	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>- Ausschluss von Riegelwirkungen auch im Hinblick auf Summationswirkungen bzgl. Windkraftstandorten angrenzender Kommunen bzw. regionaler Windkraftstandorte</p> <p>- Ausschluss von Brut-/Überwinterungsplätzen, Habitaten und Zugkorridoren windkraftrelevanter Vogel- und Fledermausarten. Hierzu zählen auch die Überwinterungsplätze des Raubwürgers. Aus Nachbarkommunen sind uns von Höhenlagen im Umfeld des Jagsttals Winterstandorte des Raubwürgers bekannt. Wir erwarten entsprechende Erhebungen.</p>	<p>Die artenschutzrechtlichen Belange werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>
27.3	LNV	08.11.12	Konkrete Standorte	<p>8/1 Ablehnung</p> <p>- In wenigen hundert Metern Entfernung liegt das Dorf Brüchlingen. Bei dem für Mulfingen geltenden Abstand von 1.000 m entfällt der Großteil des Standorts. Der Standort liegt außerdem viel zu nah am Jagsttal mit Seitentälern. Der südliche Teil befindet sich dazu im Landschaftsschutzgebiet, das Gelände ist sehr bewegt und enthält u.a. einen Schluchtwald (zusätzlich im Regionalplan als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen).</p> <p>- Im westlichen Offenland finden sich mehrere § 32- Biotop.</p> <p>- Der gesamte Standort liegt in einem Wildtierkorridor von landesweiter Bedeutung.</p> <p>8/2 Ablehnung</p> <p>- Auch dieser Standort ist zu nah am Jagsttal mit Seitentälern und wird an 3 Stellen vom Landschaftsschutzgebiet durchzogen, darunter klein strukturierte Seitentäler. Der Wald im Süden ist soweit bekannt ein Eichenaltholzbestand einschließlich eines Waldbiotops (seltene naturnahe Waldgesellschaft)</p> <p>- durch den langgezogenen Standort entsteht eine Riegelwirkung</p> <p>8/3</p> <p>vorstellbar bei Einhaltung eines Waldabstandes und Berücksichtigung windkraftrelevanter Arten</p> <p>8/4 Ablehnung</p> <p>Mitten im Wildtierkorridor von landesweiter Bedeutung, z.T. als Wald mit schützenswerten Pflanzen erfasst</p> <p>8/5 Ablehnung</p> <p>überwiegend Eichenaltholz, im Zentrum des Standorts großflächiges Waldbiotop mit seltener naturnaher Waldgesellschaft,</p>	<p>Der Abstand zu Brüchlingen wird angepasst.</p> <p>Die Bereiche im Landschaftsschutzgebiet werden ausgeschlossen.</p> <p>Die Bereiche im Landschaftsschutzgebiet werden ausgeschlossen.</p> <p>Das Waldbiotop wird freigehalten.</p>

N r .	Behörden / Bür-	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>gem.Regionalplan auch Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>8/6 Ablehnung - Riegelbildung durch zu lang gezogenen Standort - zu nahe am Jagsttal mit Seitentälern, Westteil z.T. im Landschaftsschutzgebiet und mit Laubholzaltbeständen - Ostteil tangiert Wildtierkorridor von landesweiter Bedeutung - direkt neben bzw. z.T. auf Steinbruchareal (prädestiniert für Brutplätze windkraftrelevanter Arten)</p> <p>8/7 Ablehnung Wald im Wildtierkorridor von landesweiter Bedeutung, im Zentrum soweit erkennbar Laubholzaltbestände</p>	
28.1	Regierungspräsidium Freiburg	05.12.2012	Geotechnik	<p>Ingenieurgeologische Belange werden erst im Rahmen konkreter Planungen näher geprüft. Für die konkreten Standorte werden objektbezogene Baugrunderkundungen gem. DIN 4020 bzw. DIN EN 1997 unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung empfohlen.</p> <p>Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rutschgebiete bei der Errichtung von WKA zu geotechnisch bedingten Mehraufwendungen führen oder die Errichtung aus wirtschaftlichen oder bautechnischen Gründen u.U. unmöglich machen können. • In den Verbreitungsbereichen verkarsteter Karbonat- und/oder Sulfatgesteine erhöhte Baugrundrisiken für WKA bestehen. Bedingt durch die Überdeckung mit quartären Lockergesteinen sind Verkarstungserscheinungen an der Erdoberfläche ohne weitere Untersuchungen u.U. nicht erkennbar. <p>Ein erster Überblick kann aus dem vorhandenen Geologischen Kartenwerk und ggf. dem hochauflösenden Digitalen Geländemodell gewonnen werden.</p>	Zur Kenntnis genommen.
28.2	Regierungspräsidium Freiburg	05.12.12	Mineralische Rohstoffe	<p>Das LGRB hat einen neuen Geodaten-Dienst mit Planungsgrundlagen speziell für Kommunen eingerichtet. Dieser Geodaten-Dienst ermöglicht eine rasche Übersicht über die Lage von erkannten wirtschaftlich bedeutsamen Rohstoffvorkommen in einer Online-Kartenanwendung auf der LGRB- Homepage oder als WMS- Dienst in der eigenen GIS- Umgebung.</p>	Zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden / Bür-	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
28.3	Regierungspräsi- dium Freiburg	05.12.12	Grund- wasser	Hydrogeologische Belange werden erst im konkreten Einzelfall des BImSchG- Genehmigungsverfahren geprüft. Aus hydrogeologischer Sicht ist dort für die konkreten Standorte zu prüfen, ob durch Eingriffe in den Untergrund die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird. Beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen werden wassergefährdende Stoffe eingesetzt. Von daher ist für die konkreten Standorte auch sicherzustellen, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität kommt.	---
28.4	Regierungspräsi- dium Freiburg	05.12.12	Bergbau	Es werden keine bergbehördlichen Belange berührt.	---
28.5	Regierungspräsi- dium Freiburg	05.12.12	Geotop- schutz	Es wird auf das Geotop-Kataster im Internet verwiesen.	Zur Kenntnis genommen.
28.6	Regierungspräsi- dium Freiburg	05.12.12	Hinweise	Die Stellungnahmen des LGRB basieren u.a. auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme und damit auch auf Erkenntnissen aus Bohrungen. Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht bei LGRB. Hierfür steht unter www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/Service/bohranzeigen eine elektrische Erfassung zur Verfügung.	Zur Kenntnis genommen.